

September 2014

NÖGemeinde

Das Fachjournal für Gemeindepolitik

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Gemeinde-Wahlen

Die Vorbereitungen haben begonnen

Recht & Verwaltung

Bescheide von Kollegialorganen



**Gemeinde-
Wahlen 2015**

DVR: 0930 423

Für über 80 Gemeinden rund um
Wien erfolgreich unterwegs:
Die Gemeindebetreuer von Wien Energie.



**Groß-
Enzersdorf**

Schwechat

**Klosterneu-
burg**

Purkersdorf

Zahlreiche Gemeinden profitieren bereits von unserer sauberen Energie aus 100 % Wasserkraft. Auch Sie könnten bald zu ihnen gehören. Informieren Sie sich jetzt über unsere günstigen Tarife, das energiesparende Lichtservice und unsere umfangreichen Dienstleistungen auf www.wienenergie.at oder bei einem unserer Berater unter (01) 977 00-38171.



UNSERE KRAFT FÜR SIE.

Aktuell im September

politik



Die Gemeinde-Wahlen finden am 25. Jänner 2015 statt

- 04 Gemeinde-Wahlen 2015: Die VP-Gemeinden sind gut aufgestellt
- 06 Politologe Thomas Hofer über die Ausgangslage der Gemeinde-Wahlen
- 08 Familienforscher Wolfgang Mazal über Kinderbetreuung in Niederösterreich
- 12 Neue Serie: Bürgermeister im Landtag

recht & verwaltung



Die wichtigsten Änderungen der NÖ Raumordnung im Überblick

- 14 Die neue NÖ Raumordnung
- 16 Bescheide von Kollegialorganen
- 18 Änderungen im Finanzstrafgesetz zur Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige
- 20 Die Festsetzungsverjährung im Abgabenrecht im Überblick
- 22 Eisenbahnkreuzungsverordnung: Welche Kosten werden ersetzt?

Auf zu einem kurzen, sparsamen Wahlkampf!

Nun steht der Termin für die Gemeinde-Wahlen 2015 also fest: Nach einem gemeinsamen Vorschlag von Landeshauptmann-Stellvertreter Wolfgang Sobotka und Landeshauptmann-Stellvertreterin Karin Renner, hat die NÖ Landesregierung bei ihrer Sitzung am 9. September den 25. Jänner 2015 als Wahltermin für die anstehenden Gemeinde-Wahlen festgesetzt. Der Wahltermin ist ein deutliches Zeichen dafür, dass wir nach einem kurzen und sparsamen Wahlkampf rasch die Arbeit für Niederösterreich, unsere Gemeinden und unsere Bürgerinnen und Bürger fortsetzen wollen. Darüber sind wir uns nicht nur in den eigenen Reihen einig. Wir haben diesen Entschluss auch gemeinsam mit der für die Gemeinden verantwortlichen Landeshauptmann-Stellvertreterin Karin Renner und dem Präsidenten des SP Gemeindevertreterverbandes getroffen. Insgesamt werden am 25. Jänner die Wählerinnen und Wähler in 570 niederösterreichischen Gemeinden zu den Wahlurnen gerufen. Nur in der Landeshauptstadt St. Pölten und den beiden Statutarstädten Krems und Waidhofen an der Ybbs wird an diesem Tag nicht gewählt. Diese finden (plangemäß) in St. Pölten im Jahr 2016 bzw. in Krems und Waidhofen an der Ybbs im Jahr 2017 statt.



Gemeinde-Wahlen: Keine gmahte Wiesen – jede Stimme zählt!

Der Wahltermin steht jetzt fest – jetzt heißt es aber auch die Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden wieder zu erinnern, welche wichtige Arbeit die Gemeindevertreter tagtäglich leisten und welche qualifizierte und verantwortungsvolle Persönlichkeiten tagtäglich für sie im Einsatz sind, fünf Jahre hindurch.

Die Gemeinde-Wahlen als gmahte Wiesen anzusehen, wäre ein fataler Fehler. Die politische Farbpalette wird bunter, die Wähler flexibler. Da müssen wir uns doppelt anstrengen, um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass nur klare Mehrheiten auch klare und rasche Entscheidungen für unsere Gemeinden bringen. Und da zählt jede Stimme. Am 25. Jänner geht es also um den Arbeitsauftrag für die nächsten fünf Jahre.

LABg. Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident

Die Gemeinden sind gut aufgestellt

Die Gemeinde-Wahlen 2015 gehen am 25. Jänner 2015 über die Bühne. In den Gemeinden laufen die Vorbereitungen schon auf Hochtouren.

von **Sotiria Taucher**

Der Termin für die Gemeinde-Wahlen 2015 steht fest: Nicht wie ursprünglich kolportiert im März, sondern bereits am 25. Jänner 2015 stehen Niederösterreichs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf dem Prüfstand. Die Entscheidung fiel am 9. September in der Landesregierung.

Auch wenn der Termin für viele überraschend früh angesetzt ist, laufen die Vorbereitungen in den Gemeinden schon auf Hochtouren. Klausuren, Ortsparteitage und Infotouren machen in den Gemeinden Station. Alle personellen und inhaltlichen Weichenstellungen sind auf Schiene – „g'machte Wiesen“ ist die Wahl dennoch keine.

Sensationelles Ergebnis bei der letzten Wahl

Bei der letzten Wahl 2010 konnte die ÖVP ein sensationelles Ergebnis von 51,5 Prozent erreichen. Das ist nicht nur die absolute Stimmenmehrheit, sondern auch die absolute Mandatsmehrheit. Demnach stellt die ÖVP 428 Bürgermeister von 573 NÖ Gemeinden. Dieses Ergebnis zu halten, geschweige denn zu toppen, ist nicht leicht. Dessen ist man sich in den VP-regierten Gemeinden bewusst. Dennoch sind die Gemeindevertreterinnen und -vertreter hoch motiviert und guter Dinge, wie eine Umfrage der „NÖ Gemeinde“ unter Niederösterreichs Ortschaften ergeben hat.

„Ich mache keine leeren Versprechungen“

„Die politische Arbeit ist nicht leichter geworden – das spüre ich auch in der

Gemeindepolitik. Die Menschen sind sehr politikverdrossen, und man wird schnell mit allen anderen in einen Topf geworfen“, sagt Margit Göll, Bürgermeisterin von Moorbach-Harbach. Doch so leicht lässt sich die gelernte Kindergartenpädagogin nicht unterkriegen: Vor fünf Jahren



Margit Göll, Bürgermeisterin von Moorbach-Harbach

holte sie die absolute Mehrheit für die ÖVP in der 704 Einwohner starken Gemeinde zurück. Seither ist sie die erste Bürgermeisterin im Bezirk Gmünd, die an der Gemeindegipfel steht. Ehrlichkeit ist für die 50-Jährige oberstes Gebot bei ihrer Arbeit.

„Ich mache keine leeren Versprechungen, Worthalten ist mir wichtig, daher muss ich mir jeden Wunsch meiner Bürger, jede Entscheidung in der Gemeinde genau anschauen. Von vorn herein etwas zu versprechen, gibt es mit mir nicht“, sagt Margit Göll. Dennoch konnte sie in den vergangenen Jahren viel umsetzen: Das neue Dorfhaus, Straßenbauten, aber auch grenzüberschreitende Projekte mit ihren tschechischen Bürgermeisterkollegen zählen zu ihren Projekten.

„Durch konsequentes und zielgerichtetes Arbeiten konnten wir erfolgreich sparen und so beispielsweise sogar wieder die Schulstarthilfe für jeden Erstklässler einführen. Die musste vor meiner Amtszeit eingespart werden“, sagt Göll.

Die direkte Umsetzung vor Ort, die Anliegen der Bürger anhören und ernst nehmen und den unmittelbaren Kontakt zu den Bürgern zu pflegen, sind ihre Motivation für das Engagement in der Gemeindepolitik.

Für die Gemeinde-Wahlen sieht sich Margit Göll gut aufgestellt. Nicht nur durch ihre Arbeit in der Gemeinde, „sondern auch durch den guten Weg, der von Landeshauptmann Erwin Pröll vorgegeben wird“, so Göll.

„Bürger ernst nehmen“

Mitten in der Vorbereitung für die Gemeinde-Wahlen ist auch Herbert Osterbauer, Bürgermeister der Stadtge-



Herbert Osterbauer, Bürgermeister von Neunkirchen

meinde Neunkirchen. „Ich habe ein sehr gutes Team mit dem ich konstruktiv und kreativ für die Gemeinde-Wahlen dabei bin. Und wir sind guter Dinge“, sagt Osterbauer. Seit

2010 führt der Hotel- und Restaurantbesitzer nun seine 12.144 Einwohner zählende Stadtgemeinde an. Für neue Einflüsse bei der Wahl ist er gewappnet: „Wir rechnen bei uns mit einem erstmaligen Antreten der Neos. Wir haben die letzten fünf Jahre mit den Grünen zusammen gearbeitet, wir werden es also auch mit anderen Gruppierungen schaffen. Im Wesentlichen kommt es auf das Klima an“, sagt Osterbauer.

Bei seiner Arbeit in der Gemeinde setzt er auf tägliche Präsenz, für die Bürger

rinnen und Bürger da zu sein und ihre Sorgen und Anliegen anzuhören. „Das Gefühl, dass man für die Bürger da ist und ihre Anliegen ernst nimmt, ist enorm wichtig. Das ist auch das Besondere an der Gemeindepolitik“, sagt Osterbauer. „In der Gemeinde tu ich mir leicht, wenn beispielsweise ein Kanaldeckel scheppert, werde ich mich so schnell wie möglich bemühen, diesen wieder in Ordnung zu bringen. Auf Bundesebene geht das alles nicht so leicht“, schätzt Osterbauer die unmittelbare Umsetzung in der Gemeindepolitik.

„Politikverdrossenheit wird größer“

Für Bürgermeisterin Christine Dünwald laufen die Vorbereitungen in mehrerlei Hinsicht: für sie geht es in Scheibbs nicht nur um die Gemeinde-Wahlen



Christine Dünwald,
Bürgermeisterin von
Scheibbs

und ein gutes Ergebnis. Am 25. April steht zudem die Eröffnung der Landesausstellung ins Haus. „Ich habe alle Hände voll zu tun und komme derzeit nicht viel zum Verschnaufen“, sagt die erste

Bürgermeisterin der Stadtgemeinde. Die Gemeinde-Wahlen sind für die 56-jährige Unternehmerin eine reine Persönlichkeitswahl. „Und da sind wir denke ich, gut aufgestellt“, so Dünwald. Wichtig sei es, den Bürgerinnen und Bürgern auf Augenhöhe zu begegnen

und immer am Puls der Zeit zu sein. Darum bemühe sie sich sehr. „Das geht in unserer heutigen Zeit immer mehr verloren. Die Politikverdrossenheit wird nicht umsonst immer größer. Wenn ich mir eine Übertragung der Nationalratssitzung anschau, darf ich mich nicht wundern, wieso sich immer mehr Menschen von der Politik abwenden. Der Umgangston und die miese Diskussionskultur sind einfach nicht vorbildlich“, ärgert sich die Kommunalpolitikerin.

Und das Amt des Bürgermeisters müsse man mögen. „Ab dem Zeitpunkt, wo ich mein Wohnhaus verlasse, stehe ich unter Beobachtung und muss für meine Bürger da sein. Ich bin gerne für meine Bürger da, und ich höre ihnen auch immer gerne zu“, so Dünwald.

„Vorreiter bei Bürgerbeteiligung“

Die intensive Herbstarbeit und die Vorbereitung auf die Gemeinde-Wahlen haben auch den Korneuburger Bürgermeister Christian Gepp voll eingeholt. Themen wie Sicherheit, die Fertigstellung des Bahnhofes, aber auch die Umstellung der Beleuchtung auf LED und die Kläranlage sind die großen Projekte in der 12.173 Einwohner großen Stadtgemeinde.

Ganz vorne auf dem Programm steht aber die Bürgerbeteiligung. „Hier wollen wir es schaffen, niederösterreichweit Vorreiter zu sein, sagt Gepp. Als eine der wenigen Gemeinden in Niederösterreich hat sich Korneuburg für das Schweizer Modell der Syntegration entschieden – nicht ohne Erfolg. „Wir haben es trotz der finanziell schwierigen Zeit vom Pannestreifen auf die

Überholspur geschafft und konnten viele unserer Projekte erfolgreich umsetzen. Aber auch die neue Kultur des Umgangs untereinander und wie die Bürger in Entscheidung mit einbezogen werden, ist sicher ein großer Verdienst des Syntegrationsprozesses“, sagt der 43-Jährige.

Trotz der erfolgreichen Arbeit in Korneuburg, ist der Bürgermeister mit seiner Gemeinde in vielen Bereichen



Christian Gepp,
Bürgermeister von
Korneuburg

noch nicht dort angelangt, wo er hin will. „Im Bereich der Infrastruktur muss noch einiges getan werden, das Thema erneuerbare Energie steht für uns auf der To-do-Liste, aber auch die Aufgaben

und Kosten der Gemeinden klarer zu regeln, sind noch ein harter Brocken Arbeit“, weiß Gepp. Für die Gemeinde-Wahlen fühlt sich Christian Gepp gut aufgestellt. Den erfolgreichen Weg der vergangenen fünf Jahre konsequent weiter zu gehen, ist seine Motivation.

Gewählt wird in 570 Gemeinden

Gewählt wird am 25. Jänner 2015 in 570 von 573 NÖ Gemeinden. Während in den Statutarstädten Krems, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs erst in knapp zwei Jahren gewählt wird, wählt Wiener Neustadt ebenfalls 2015. Unsicher ist noch, wann in Schwechat gewählt wird.

Informationen

- Die Gemeinde-Wahlen 2010 fanden am Sonntag, 14. März, in 568 der 573 Gemeinden statt. Ausgenommen waren die Statutarstädte St. Pölten, Krems und Waidhofen/Ybbs, in denen traditionell zu einem anderen Zeitpunkt gewählt wird. In Deutsch-Wagram und Obersiebenbrunn waren hingegen bereits 2009 vorgezogene Gemeinderatswahlen durchgeführt worden.
- Seit der Wahl 2010 wurde in folgenden Gemeinden nochmals gewählt: Biedermannsdorf und Marchegg noch 2010, Altmelon und Matzen-Raggendorf 2011, Enzesfeld-Lindabrunn 2012 und Zeiselmauer-Wolfpassing 2013.
- 428 Bürgermeister stellt die ÖVP derzeit, 173 sind es von der SPÖ, 12 Ortschefs werden von diversen Listen gestellt.



Mag. Sotiria Taucher
ist Pressereferentin des
Gemeindevertreterverbandes der
Volkspartei Niederösterreich

„Persönlichkeit spielt eine bedeutende Rolle“

Interview mit Politikberater Thomas Hofer zur Ausgangslage der Gemeinde-Wahl

Herr Hofer, in einem knappen halben Jahr stehen Niederösterreichs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf dem Prüfstand. 2010 konnte die VP Niederösterreich nicht nur Stimmenmehrheit, sondern auch die absolute Mandatsmehrheit erzielen. Wie beurteilen Sie die Ausgangslage?

Wir wissen, dass die VP Niederösterreich die stärkste und beste Landesorganisation mit der besten Organisations- und Mobilisierungskraft innerhalb der ÖVP-regierten Bundesländer hat. Die Herausforderung ist angesichts des Gemeinderatswahlergebnisses von 2010 groß, weil die ÖVP von einem hohen Niveau in die nächste Wahl geht. Die Erwartungshaltung ist die, dass man dennoch von einem guten Ergebnis ausgeht bzw. dass man das Ergebnis zumindest halten kann. Das war bei der Landtagswahl nicht anders. Einen Erdrutschsieg darf man sich nicht erwarten.

Was ist das besondere bei einer Gemeinderatswahl?

In jeder Umfrage wird uns bestätigt, dass die Bürgermeister, egal welcher Partei sie angehören, diejenigen sind, die am nächsten am Bürger dran sind. Sie haben die höchsten Sympathie- aber auch Glaubwürdigkeitswerte. Die Situation vor Ort in der Gemeinde ist also sehr wichtig. Hier geht es um Antipathien und Sympathien für die Kandidatinnen. Die Persönlichkeit des Bürgermeisters, der Bürgermeisterin spielt eine ausschlaggebende Rolle.“

Welche Rolle spielt das Geschehen auf Bundesebene und nicht zuletzt die Debatten um den Obmann und die Regierungsumbildung für die Gemeinderatswahl in NÖ?



Thomas Hofer: „Wir wissen, dass die VP Niederösterreich die stärkste und beste Landesorganisation mit der besten Organisations- und Mobilisierungskraft innerhalb der ÖVP-regierten Bundesländer hat.“

Die niederösterreichische Volkspartei konnte sich schon immer sehr gut gegenüber den agierenden Personen und dem politischen Geschehen im Bund abgrenzen. Deswegen glaube ich nicht, dass die Situation im Bund ausschlaggebend für die NÖ Gemeinderatswahl sein wird.

Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass jetzt eine gewisse Ruhe in die Bundes-ÖVP einkehrt. Auch wenn eine gewisse Schonfrist herrscht, sollten die innerparteilichen Querelen geordnet werden.“

Die Neos werden bei dieser Gemeinderatswahl erstmal in Niederösterreich antreten. Wie schätzen Sie ihren Start ein?

Die Neos sind eine junge Bewegung, die punktuell sicher ein gutes Ergebnis erreichen kann. Da kommt

es aber stark auf die Persönlichkeiten der Neos-Kandidaten und deren Strukturen in den Gemeinden an. Dennoch werden es die Neos bei weitem nicht so leicht haben, wie beispielsweise in Vorarlberg oder in Wien.

Bei der FPÖ hingegen weiß man aus Erfahrung, dass es im Vergleich zu Wien in Niederösterreich keine heiße Liebe gibt. Die FPÖ ist in Niederösterreich kaum verankert, stellt keinen einzigen Bürgermeister und ist einfach personell schlecht aufgestellt. Ich erwarte mir eher geringe Zuwächse bzw. ein unverändertes Ergebnis. Das Problem der FPÖ in Niederösterreich ist, dass der Fokus der Bundes-FPÖ und HC Straches auf Wien und der Steiermark liegen – eben dort, wo sie richtig umrühren und realistisch etwas erreichen können.“

Der Wahltermin ist mit 25. Jänner für viele überraschend früh gewählt – ein Vorteil?

Der frühe Wahltermin in NÖ wurde strategisch aus zwei Gründen gewählt, erstens um neue Gruppierungen wie die Neos sich gar nicht richtig vorbereiten können. Man weiß, die VP/NÖ ist eine der stärksten Landesparteien mit der besten und größten Organisationskraft, deswegen ist die VP mit dem frühen Wahltermin strategisch im Vorteil.

Zweitens versucht man mit dem Wahltermin im Jänner auch eine zeitliche Distanz zu den anderen Wahlen beispielsweise in Wien oder in der Steiermark zu bekommen. Damit vermeidet man natürlich auch, dass auftauchende negative Themen in Wien und in der Steiermark nach Niederösterreich hereinschwappen.“

Das Interview führte Sotiria Taucher

NÖ will Standortqualität weiter stärken

Landeshauptmann: Pröll: Unterstützung und Erleichterungen für Gemeinden

Unter dem Motto „Voraus denken und voran gehen“ hat Landeshauptmann Erwin Pröll die kommenden Arbeitsschwerpunkte des Landes Niederösterreich vorgestellt. Dabei sollen vor allem die wirtschaftliche Entwicklung weiter unterstützt und die Standortqualität ausgebaut werden.

Zusätzliche Mittel für Arbeitsmarkt

Im Bereich der Arbeitnehmer über 50 Jahren habe man einen Anstieg der Arbeitslosigkeit um 15,5 Prozent feststellen müssen, skizzierte Pröll das Umfeld. Man werde daher 17 Millionen Euro für zusätzliche Programme für ältere Arbeitssuchende bereitstellen, auch die Jugendstiftung für Jugendliche zwischen 19 und 24 Jahren werde aufgestockt, um rund 100 zusätzliche neue Plätze für Jugendliche zu schaffen, kündigte er an.

Bürokratie für Unternehmen abbauen

Für Unternehmen habe man ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau in Förderfragen geschnürt, so Pröll. Dieses „Effizienzpaket für Unternehmen“ habe zum Ziel, die Fördermöglichkeiten „einfacher, schneller und transparenter“ zu machen, sagte der Landeshauptmann. Dazu wolle man den transparenten Zugang zu Informationen weiter forcieren, die Förderanträge vereinfachen, weniger Begleit- und Zusatzunterlagen anfordern und kürzere Prüfprozesse durch vereinfachte Verfahren ermöglichen. Ziel sei ein um 50 Prozent reduzierter Bürokratieaufwand für Unternehmen, meinte Pröll. Im Zuge eines Gründerschwerpunktes



Ein Effizienzpaket und der Breitband-Ausbau waren die wesentlichen Themen der Arbeitsklausur des VP-Regierungsteams.

wolle man speziell die Ein-Personen-Unternehmen servieren, informierte der Landeshauptmann weiters. So soll im Zuge einer Plattform in den sozialen Medien ein neues Service angeboten werden, um das vielschichtige Feld der Ein-Personen-Unternehmen optimal zu unterstützen. Ein verbessertes Förderangebot soll es auch für Forschungsprojekte von Kleinunternehmen geben. So wird die Schwelle zur Förderung bei Kleinprojekten von 50.000 auf 20.000 Euro gesenkt, für Unternehmen an Technopolstandorten wird es einen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro geben.

Initiative zum Breitband-Ausbau

Einem Anliegen von Unternehmen, aber auch vieler Gemeinden komme man mit einer Initiative zum Breitband-Ausbau nach, betonte der Landeshauptmann.

Derzeit gebe es ausschließlich private Anbieter, und nachdem sich die Breitbandtechnologie nicht überall rechne, werde diese auch nicht überall angeboten. Um hier Abhilfe zu schaffen, werde man in Zusammenarbeit von

Land und Gemeinden die Herstellung der Basis-Infrastruktur übernehmen, informierte Pröll. Der Netzbetrieb werde dann ausgeschrieben und die privaten Anbieter könnten gegen Entgelt die Infrastruktur nutzen. Der Landeshauptmann: „Dafür werden wir seitens des Landes fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Wir starten mit diesem Niederösterreich-Modell mit Pilotprojekten in fünf Regionen: der Region Thayatal, der Region Ybbstal, der Region Triestingtal, der Kleinregion StadtLand Gmünd und in der Stadt Klosterneuburg.“

Als weitere Unterstützung für die Gemeinden werden in den Jahren 2014 und 2015 zusätzliche fünf Millionen Euro für den Ausbau der Güterwege zur Verfügung gestellt, sagte Landeshauptmann Pröll zu einer weiteren Initiative: „Dies hat auch einen wirtschaftlichen Effekt, wir lösen damit rund zehn Millionen an Investitionsvolumen aus.“ Ein weiteres Anliegen der Gemeinden sei die Vereinfachung von Bauverfahren, daher soll für spezielle Bauvorhaben wie z. B. Schwimmteiche unter 100 Quadratmetern die Meldepflicht fallen.

„Man muss sich auch um die Humangüter kümmern!“

Interview mit dem Familienpolitik-Experten Wolfgang Mazal



Univ.-Prof. Wolfgang Mazal ist Präsident des Österreichischen Instituts für Familienforschung.

NÖ Gemeinde: Das neue Kindergarten- und Schuljahr hat begonnen, die Bedarfserhebungen in NÖ zeigen, das Nachmittagsbetreuung gefragter ist denn je. Ihrer Meinung nach reichen Betreuungsangebote alleine nicht aus. Wieso nicht, und was muss darüber hinaus getan werden?

Mazal: In Niederösterreich zeigen uns die Umfragen, dass Nachmittagsbetreuung von der Elternseite drei Mal pro Woche gewünscht ist, aber unter der Voraussetzung der Wahlfreiheit. Zwingende oder verpflichtende Nachmittagsbetreuung ist nicht erwünscht. Und darauf sind die Betreuungsstrukturen in Niederösterreich auch ausgelegt. Dazu kommt, dass wir hier verschiedene Formen der Betreuungsmöglichkeit vorfinden: einerseits durch die außerfamiliäre Betreuung in Kindergarten und Schule, andererseits durch informelle Betreuungsengagements von Verwandten und Bekannten. Und dann gibt es da auch noch die Betreuung durch Tagesmütter. Die Eltern schätzen also nicht nur die Betreuungsangebote, sondern auch die verschiedenen Formen und die Wahlfreiheit. Kinder können sich gut sozialisieren, und Eltern können Beruf und Familie gut vereinen. Wir wissen, dass Familien eine Trias aus Zeit, Geld und Infrastruktur brauchen. Bezüglich Geld und Infrastruktur gibt es eine breite öffentliche Diskussion. Auf das Thema „Zeit mit den Kindern oder mit

der Familie“ wird hingegen vergessen. Dabei ist Zeit sehr wichtig für die psychische Gesundheit und die Erholung. Menschen halten beispielsweise im Beruf sehr viel Druck aus, wenn sie die entsprechende Zeit in der Familie oder mit Freunden haben. Deswegen ist die Unternehmerseite da auch sehr gefragt, die Arbeitnehmer, Kollegen, Klienten bei der Freiraumplanung flexibel zu unterstützen.“

Wie kann man diese Komponente unterstützen, und welche Rolle spielen die Gemeinden als Schul- und Kindergartenerhalter?

Die Gemeinden übernehmen nicht nur die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben vor Ort auch ein großes Potenzial, Familienfreundlichkeit in den lokalen und regionalen Betrieben zu unterstützen. Das erhöht nicht nur das Image der Politiker vor Ort, es bringt auch eine Wohlfühlmöglichkeit für Familien und Arbeitnehmer. Über die Familie und Beruf Management GmbH werden bereits Unternehmen ausgezeichnet, die besonders familienfreundliche Bedingungen und Anreize für ihre Arbeitnehmer schaffen. Das sollte verstärkt und ausgebaut werden. Und da spielen die Bürgermeister eine wichtige vermittelnde und unterstützende Rolle. Zahlreiche Studien belegen, dass man sich nicht nur um die Sachgüter, sondern eben auch um die Menschen kümmern muss. Die positiven Effekte liegen auf der Hand: wir sehen in familienfreundlichen Betrieben 26% mehr Bewerber, 17% höhere Produktivität, 13% weniger Fehlzeiten und 17% höhere Mitarbeiterbindung.

Was machen eigentlich die skandinavischen Länder in diesem Bereich besser als wir?

Die Betreuungssituation in Skandinavien ist vielfältiger. Das beginnt bei der Kleinst- und Kleinkindbetreuung und geht bis zur Betreuungsplattformen. Wenn ich beispielsweise mit meinem Kind einen OP-Termin im Krankenhaus habe, gleichzeitig aber Handwerker im Haus habe, kann ich bei einer Einrichtung anrufen, die mir jemanden vorbei schickt und bei mir zu Hause bleibt. Ein ähnliches Modell könnte man auch in Österreich andenken. Ich denke da beispielsweise auch an Langzeitarbeitslose.

Sind neun Wochen Sommerferien – im Lichte der Betreuungsmöglichkeit der arbeitenden Eltern aber auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – nicht dringend zu überdenken?

Die Ferienregelung in Österreich ist natürlich zu diskutieren. Ich denke nicht, dass die Kinder darunter leiden. Ich erinnere mich selber gerne an die langen Sommerferien zurück. Aber die langen Sommerferien gehen auf die ursprüngliche Zeit der Ernte und darauf zurück, dass die Kinder bei der Ernte helfen mussten. Diese Phase ist heute natürlich längst überholt. Die Politik müsste hier eine Entscheidung treffen. Aber die Politik sucht – wie auch in vielen anderen Bereichen – zu lange den Konsens aller Beteiligten und gibt damit auch Unwilligen ein Vetorecht.

Das ist aber nicht gut, sondern bedeutet in Wahrheit Entscheidungsschwäche.

Das Interview führte Sotiria Taucher

Zwei wichtige Entscheidungen für Bürger und Gemeinden

Neufassung der Bauordnung und Novelle der Raumordnung

Der sitzungsfreie August wurde vom Landtagsklub der VP Niederösterreich dazu genutzt, zwei wichtige Beschlüsse für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden für den Herbst vorzubereiten. Einerseits wurden die Ergebnisse der Begutachtung der geplanten Neufassung der NÖ Bauordnung geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet. Andererseits wurde intensiv an der Novelle des Raumordnungsgesetzes gearbeitet. Der Beschluss für die Bauordnung soll in der Sitzung des NÖ Landtags am 23. Oktober erfolgen, jener für die Raumordnung am 20. November.

„Ursprünglich haben wir geplant, dass wir die Neufassung der Bauordnung schon in der ersten Herbstsitzung des NÖ Landtags beschließen können. Doch während der Begutachtung über den Sommer sind noch Anpassungswünsche dazugekommen, die nach genauer Prüfung und Diskussion eingearbeitet werden sollen. Da uns die Qualität der Bauordnung wichtiger als die Quantität ist, haben wir den geplanten Beschluss von September auf Oktober verschoben. Auch das Inkrafttreten ist daher nun erst mit 1. Februar vorgesehen“, erklärt VP-Klubobmann Klaus Schneeberger. Als Beispiel für Punkte, die nach der Begutachtung nun nochmals präziser ausgearbeitet werden sollen, nennt Schneeberger das Thema Barrierefreiheit, die Regelung für Fahrradabstellplätze oder das Thema Notkamin. „In all diesen Punkten sind wir auf einem guten Weg praktikable Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden zu finden“, hält der VP-Klubobmann fest.

Auf gutem Weg ist man auch bei



Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes fällt weg.

der Novelle der NÖ Raumordnung. Klubobmann Schneeberger: „Ähnlich wie bei der Bauordnung gibt es auch hier verschiedenste Bedürfnisse in den Regionen, die wir versuchen unter einen Hut zu bringen. Daher ist es uns auch hier wichtig, dass wir einen möglichst breiten Diskussionsprozess über unsere Vorschläge führen. Dabei sind uns die Vorstellungen und Erfahrungen unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister enorm hilfreich und wichtig, da sie es ja sind, die im täglichen Geschäft die Raumordnung anwenden müssen.“

Beispiele für die geplanten Änderungen sind der Wegfall der Verpflichtung der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes für Gemeinden. Auch die Problematik, dass bei bevorstehender Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes seitens des Landes Änderungen eines örtli-

chen Raumordnungsprogrammes nicht behandelt werden, wurde behandelt. So sieht die geplante Neuerung vor, dass es keinen Versagungsgrund gibt, vorausgesetzt, dass eine Änderung nicht dem überörtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht und seitens des Landes bereits eine dementsprechende Änderung in Bearbeitung genommen wurde. Ein weiterer Punkt, der in Vorbereitung der Novelle diskutiert wird, ist der Umgang mit erhaltenswerten Gebäuden im Grünland. Hier sollen die Bestimmungen klarer geregelt werden, da die Praxis gezeigt hat, dass es immer wieder zu Streitfällen kam.

Genauere Details zu den geplanten Änderungen siehe Seiten 14 und 15. Die Begutachtung für die neue Raumordnung läuft seit wenigen Tagen – Anregungen seitens der Gemeinden sind gewünscht.

Neues **Haushaltsrecht** nicht akzeptabel

Gemeindebund befürchtet hohe Kosten und Bürokratielawine

Der Gemeindebund wehrt sich gegen das geplante neue Haushaltsrecht, das der Bund auch für Länder und Gemeinden einführen will.

Mit dem neuen Haushaltsrecht sollen die Budgets von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung inklusive Vermögensbilanz umgestellt werden. Damit soll sichtbar werden, welche Vermögenswerte den Schulden gegenüberstehen und ob ihr Wert (etwa durch schlechte Veranlagungen) steigt oder sinkt.

Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer warnt: „Für eine 300 Einwohner zählende Gemeinde können nicht dieselben Regeln wie für den Bund gelten. Die Gemeinden wären damit völlig überfordert, der Aufwand wäre gewaltig.“ Seiner Meinung nach

würde dies eine „Verfünffachung an Papieren“ bedeuten. „Da redet man von Vereinfachung und dann will man hier unglaubliche Bürokratie erzeugen“, so der Gemeindebund-Chef. Die Umstellung würde österreichweit 250 Millionen Euro kosten.

Die Gemeinden wehren sich jedoch nicht gegen Transparenz in den Finanzen. In der Regel ist jedes Gemeindebudget öffentlich einsehbar. Die ausgegliederten Betriebe und ihre Finanzschulden werden derzeit erhoben und müssen



Für eine 300 Einwohner zählende Gemeinde können nicht dieselben Regeln wie für den Bund gelten, meint Gemeindebund-Chef Mödlhammer.

ab dem nächsten Jahr in den Budgets sichtbar gemacht werden.

Sollten die Pläne des Bundes umgesetzt werden und das neue Haushaltsrecht auch für die Gemeinden kommen, würde er den Konsultationsmechanismus auslösen, kündigt Mödlhammer gegenüber der APA an.

Breitandausbau gesichert

Einigung über Freigabe von Fördermitteln

Die auch von der NÖ Gemeinde in der Mai-Ausgabe geforderte Finanzierung des Breitband-Ausbaus scheint nun gesichert. In einer Verhandlungsrunde beim Finanzminister einigten sich Bund, Länder, Gemeindebund und Telekommunikationsbetreiber auf die Freigabe der Fördermittel ab 2016.

„Das bedeutet, dass der Startschuss für den Ausbau mit einem Volumen von bis zu 200 Millionen Euro für den Breitband-Ausbau schon im Jahr 2015 erfolgen kann“, freut sich Gemeindebund-Chef Helmut Mödlhammer. „Damit können wir die weißen Flecken auf der Breitband-Landkarte in Angriff nehmen, um dort zumindest eine Grundversorgung herzustellen.“ Insgesamt seien die Verhandlungen hart, aber fair gewesen. „Man hat letzt-

lich erkannt, dass der Breitband-Ausbau für die ländlichen Räume auch eine Überlebensfrage ist“, so Mödlhammer.

Gemeinden als Förderwerber

Teil der Einigung ist, dass auch Gemeinden als Förderwerber fungieren können, wenn sie in diese Infrastruktur selbst investieren oder bestehende Leitungsnetze aufrüsten müssen. „Das ist für uns sehr wichtig, auch wenn das Verlegen von Breitband-Leitungen nicht zu unseren Kernaufgaben zählt. Grosso modo sollen das die Telekom-Anbieter erledigen, auch der Betrieb der Netze ist weitgehend Aufgabe und Verantwortung der Netzbetreiber“, stellt GVV-Präsident Alfred Riedl klar. „Sowohl die Wirtschaft als auch die Haushalte brauchen leistungsfähige Datenleitungen.“



Der Ausbau der Breitband-Versorgung ist für den ländlichen Raum eine Überlebensfrage.

Bauland gesucht?

Mit ihrem speziellen Baulandreservenmodell bietet Raiffeisen interessierten Gemeinden eine attraktive Möglichkeit, Bauland zur Verfügung zu stellen.

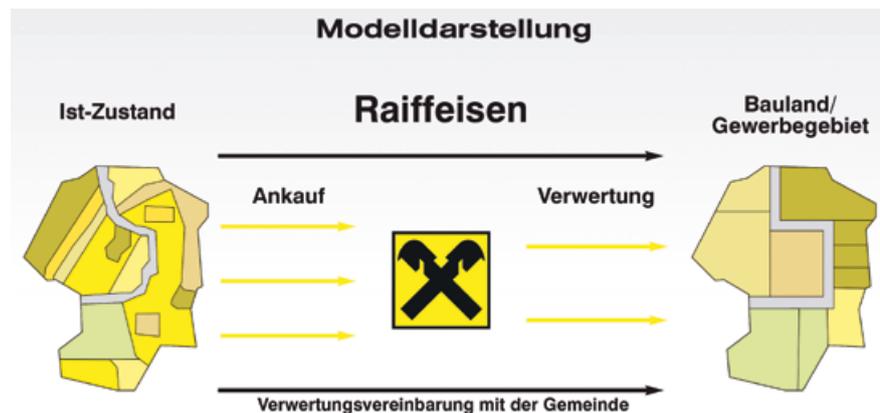
Nichts ist für die Ewigkeit oder widersteht dem Wandel der Zeit. Das gilt auch für Grund und Boden im Gemeindeeigentum. Immer wieder müssen Anpassungen vorgenommen werden, weil etwa Grundstücke für den privaten, gemeinnützigen und öffentlichen Wohnungsbau benötigt werden oder sich aus der Betriebsstruktur der ansässigen Unternehmen neue Anforderungen ergeben.

Das bedeutet regelmäßige Änderungen in der Grundstücksaufteilung und – zuteilung. Damit Gemeinden in dieser Hinsicht flexibel agieren können, benötigen sie Reserveflächen, die sie Interessenten bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Das hört sich leichter an als getan. Aus diesem Grund hat Raiffeisen ein eigenes Modell entwickelt, das es den Gemeinden ermöglicht, den (zukünftigen) Gemeindebürgern und gewerblichen Betrieben die benötigten Flächen einfach zur Verfügung zu stellen.

So funktioniert das Baulandreservenmodell von Raiffeisen

- Raiffeisen erwirbt (oder tauscht) jene Grundstücksflächen, die die Gemeinde als Reserveflächen wünscht (idealerweise vor Umwid-



mung) und sichert somit Baulandreserven in geordneter Form. Die Kaufpreisfestlegung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

- In Absprache mit der Gemeinde wird eine Neuparzellierung durchgeführt, um jene Flächengröße und -konfiguration zu erhalten, die für die Gemeinde am besten verwertbar ist.
- Bei Gewerbegebieten ist die Erstellung eines Masterplans sinnvoll. Raiffeisen übernimmt dafür die Koordination und Abwicklung.
- Raiffeisen unterstützt bei juristischen Fragen.
- In Zusammenarbeit und nach den Wünschen der Gemeinde verwertet Raiffeisen die neuen Liegenschaften. Die Gemeinde hat dabei das Vorschlagsrecht und legt den Verkaufspreis fest.
- Bis zum Ende der Vereinbarung – die

Vertragsdauer beträgt in der Regel fünf bis zehn Jahre – entsteht bei optimaler Verwertung für die Gemeinde mit Ausnahme etwaiger gewinnbezogener Steuern keine finanzielle Belastung.

- Ein wirtschaftlicher Überschuss nach Abzug der Ertragsteuer steht zu 100 Prozent der Gemeinde zu.

Informationen

erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Raiffeisenbank oder bei

Raiffeisen-Leasing GmbH
www.raiffeisen-leasing.at

Ing. Michael Schreiber
 Tel.: 01/71601-8067
 E-Mail: michael.schreiber@rl.co.at

Eva Balcar
 Tel.: 01/71601-8035
 E-Mail: eva.balcar@rl.co.at

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
www.raiffeisenbank.at

Christian Pelzmann
 Tel.: 05/1700-92952
 E-Mail: christian.pelzmann@raiffeisenbank.at



„Mindestsicherung für dünn besiedelte Regionen“

Das Credo des Karl Bader

von Franz Oswald

„Wer soll die Gemeinden besser vertreten?“

13 Bürgermeister im NÖ Landtag
Die Bürgermeisterfraktion im Niederösterreichischen Landtag zählt derzeit 13 Gemeindechefs, wozu noch einige Vizebürgermeister kommen. Das heißt, die Kommunen sind in Niederösterreichs Gesetzgebung repräsentativ vertreten, die Gemeindeinteressen voll gewahrt. „Wer, wenn nicht die Bürgermeister, soll die Interessen der Gemeinden im Landtag, im Nationalrat vertreten?!“ Mit dieser Frage und Feststellung zugleich haben alle Präsidenten und Obmänner des GVV immer wieder deutlich den Wert einer hohen Bürgermeisterquote in der Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht.

Die NÖ Gemeinde startet mit dieser Ausgabe eine - alphabetisch gereichte - Vorstellungsserie mit den Bürgermeistern (und einer Bürgermeisterin) im Landtag. Karl Bader, Bürgermeister von Rohrbach an der Gölser (Bezirk Lilienfeld), macht den Beginn.

Foto: M. Berger, Neulengbach



Im Rahmen der „Gesunden Gemeinde Rohrbach“ wird am 27. September ein »Tut gut!«-Schrittweg mit Motorikstationen eröffnet. Im Bild: Bürgermeister Karl Bader mit Gesundheitsgemeinderätin Maria Vonwald und Seniorenbundobfrau Helen Czizek.

Karl Bader, 54, von Beruf Hauptschul-Direktor, derzeit freigestellt, hat die Kommunalpolitik von der Pike auf gelernt, ist Bürgermeister und Landtagsabgeordneter in Rohrbach an der Gölser und damit in einer schwach besiedelten Region, dem Bezirk Lilienfeld.

Sein politisches Leitmotiv liegt daher auf der Hand: „Mein Hauptziel ist es, dafür zu sorgen, dass die dünn besiedelten, mit Strukturproblemen kämpfenden Regionen über eine Mindestausstattung in den lebenswichtigen Bereichen verfügen.“ Das gelte insbesondere für den Gesundheits- und Bildungssektor.

Bader entstammt einer kleinbäuerlichen Familie, die ihn als eines ihrer sechs Kinder unter Opfern zum Lehrer ausbilden ließ.

1977 gründete er die Junge Volkspartei Rohrbach, kam 1985 in den Gemeinderat des rund 1600 Einwohner zählenden Industriedorfes, wurde 1987 Vize- und 1990 Bürgermeister – mit einem derzeitigen stolzen Mandatsstand von 15 zu 4 für die Volkspartei. Von 1990 bis 2000 war er GVV-Bezirksobmann, kam 2003 in den Bundesrat und 2008 in den Landtag. Er ist Bezirksobmann der

Volkspartei und wurde von der verstorbenen Liese Prokop politisch gefördert. Karl Bader ist auch landesweit präsent: als Landesvorsitzender der NÖ Volkshochschulen und Vizepräsident des NÖ Hilfswerkes.

Im Landtag hat sich Bader im Gesundheits- und Bildungsbereich exponiert. „Gerade hier geht es um die bestmögliche Grundversorgung ländlicher, weniger besiedelter Gebiete“, kann Bader hier auf Erfolge verweisen. So konnten die Kleinspitäler gesichert werden, er kämpft ebenso für die Versorgung mit niedergelassenen Ärzten wie auch dafür, überlange Schulwege für die Kinder zu vermeiden. Was durchaus gelang. Bader gilt auch als Vater des NÖ Hundehaltgesetzes, was zum besseren Schutz vor gefährlichen Hunden geführt hat.

Der Vater von drei Kindern und vier Enkeln schöpft Kraft aus seiner Familie und der erfolgreichen Arbeit in seiner schmucken Heimatgemeinde. Und er ist stolz, dass 2015 in der Region – nämlich in Annaberg, Mitterbach, Frankenfels und Neubruck – die Landesausstellung zum Thema „Ötscherreich“ stattfinden wird. Für Bader „eine unschätzbare Aufwertung für unseren Bezirk“.

Hofrat Prof. Dr. Franz Oswald,
Chefredakteur der
NÖ Landesregierung i.R.,
jetzt freier Journalist



Modernes Kühlgeräte-Recycling in Kematen

UFH RE-cycling ist eines der bedeutendsten Klimaschutzunternehmen Österreichs



UFH RE-cycling: Eine der modernsten Kühlgeräte-Recyclinganlagen der Welt in Kematen/Ybbs.

Das CO₂ der Umwelt schadet, ist bekannt. Weniger geläufig ist, wie hoch das klimaschädigende Potenzial eines alten Kühlgeräts ist. Ein einziges unsachgemäß entsorgtes FCKW-Kühlgerät besitzt ein CO₂-Äquivalent von bis zu drei Tonnen. Dies entspricht den CO₂-Emissionen eines PKW mit einer Jahreskilometerleistung von rund 20.000 km. Die UFH RE-cycling GmbH hat es sich deshalb mit der Kühlgeräte-Recyclinganlage in Kematen/Ybbs zum Ziel gesetzt, mit modernsten technischen Mitteln diese negativen Umweltfolgen zu vermeiden und darüber hinaus wertvolle Rohstoffe wie Aluminium, Eisen, Kupfer oder Kunststoff aus den recycelten Geräten zu gewinnen.

Seit der Eröffnung der Anlage im Jahr 2009 wurden 1,25 Millionen Kühlgeräte fachgerecht entsorgt – damit hat die niederösterreichische Anlage Österreich geholfen, in diesem Zeitraum rund drei Millionen Tonnen CO₂ einzusparen. Das Know-how der UFH RE-cycling GmbH ist auch international

gefragt: Regelmäßig besuchen Delegationen aus der ganzen Welt die moderne Anlage.

Die UFH Holding GmbH ist mit ihren operativen Gesellschaften einer der führenden Anbieter für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten in Österreich und betreibt die Anlage in Kematen/Ybbs gemeinsam mit der REMONDIS AG & Co. KG, einem der weltweit größten privaten Dienstleistungsunternehmen der Wasser- und Kreislaufwirtschaft mit Sitz in Lünen (Deutschland).

„Auf einem Grundstück von 15.000 Quadratmetern werden jährlich über 250.000 Kühlgeräte im Dreischichtbetrieb verarbeitet. Mithilfe innovativer Technologien gelingt es hier, rund 95 Prozent eines Kühlgerätes zu recyceln und als Sekundärrohstoffe der Kreislaufwirtschaft wieder zuzuführen“, erklärt Thomas Faast, UFH-Geschäftsführer, und hebt hervor: „Die Wahl für den Standort Kematen/Ybbs war goldrichtig – sowohl die Zusammenarbeit mit der Gemeinde als auch mit dem Wirtschaftspark ecoplus funktioniert ausgezeichnet.“

„Die UFH RE-cycling GmbH schafft viele Arbeitsplätze“

Frau Bürgermeisterin, 2009 wurde die Anlage in Kematen/Ybbs eröffnet. Wie kam es dazu?

Kematen/Ybbs ist seit über 100 Jahren von Industrie geprägt.

Die Gemeinde hat den Bau der Recyclinganlage von Beginn an unterstützt.

Das innovative Unternehmen agiert nachhaltig und wertet damit den ecoplus Wirtschaftspark entscheidend auf.



Bürgermeisterin Juliana Günther freut sich über das Vorzeigeunternehmen in ihrer Gemeinde.

Welchen Wert hat die Kühlgeräte-Recyclinganlage für Ihre Gemeinde?

Die UFH RE-cycling GmbH schafft viele Arbeitsplätze und ist im Bereich der Sicherheit und Weiterbildung von Mitarbeitern vorbildlich unterwegs. Aber nicht nur das: Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz in Österreich – und das über die gesetzlich vorgeschriebene Quote hinaus. Eine beachtliche Leistung.

Die neue NÖ Raumordnung

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Wie in der Information des Landtagsklubs auf Seite 9 beschrieben, wird derzeit an einer Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes gearbeitet. Hier eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

Bebauungsplan

Es erfolgt eine Übernahme des Regelungsblocks über den Bebauungsplan aus der NÖ Bauordnung in das NÖ Raumordnungsgesetz.

Widerspruch des örtlichen zum überörtlichen Raumordnungsprogramm – Verfahren

Oft wird Klage geführt, dass bei bevorstehender Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes seitens des Landes Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht behandelt werden. In diesen Fällen wollen wir Erleichterung schaffen, Künftig soll es keinen Versagungsgrund geben, wenn die geplante Änderung dem überörtlichen Raumordnungsprogramm nicht widerspricht und seitens des Landes bereits eine dementsprechende Änderung in Bearbeitung genommen wurde.

Örtliches Entwicklungskonzept

Es soll keine Verpflichtung zur Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes mehr geben, dieses soll auf Freiwilligkeit basieren. Das Entwicklungskonzept darf sich auf Gemeindeteile beschränken.

Wenn für einen Gemeindeteil ein verordnetes Entwicklungskonzept besteht, ergeben sich im

Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes insofern Erleichterungen, als die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht zwingend erforderlich ist (nur bei voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen).

Für Verfahren zur Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme werden gesetzliche Mindeststandards normiert (es sind jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturverfahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten und darzustellen).

Wegfall der Wohnnutzung in Betriebs- und Industriegebieten

In Betriebs- und Industriegebieten sollen Wohnnutzungen künftig nicht mehr möglich sein. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Im Bauland-Betriebsgebiet sollen an bestehenden Wohngebäuden bzw. für Wohnzwecke bewilligten Teile des Betriebsgebäudes Umbauten im Rahmen der Gebäudehülle sowie allenfalls geringfügige Zubauten vorgenommen werden dürfen.

Möglichkeit der Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit für bestehende Gebäude bei Bestehen einer Wohneinheitenbeschränkung

Bei Bestehen einer Wohneinheitenbeschränkung im Bauland-Wohngebiet (max. zwei Wohneinheiten oder max. drei Wohneinheiten) wird für Wohngebäude, die vor der Eintragung der Beschränkung der Wohneinheiten im Flächenwidmungsplan bewilligt wurden, die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der bestehenden Gebäu-



Die Problematik, dass bei bevorstehender Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes seitens des Landes Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht behandelt werden, soll künftig erleichtert werden. (Symbolbild)

dehülle eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen.

Handelseinrichtungen

- Wegfall der Einheit „Bruttogeschoßfläche“ für die Bemessung der Größe von Handelsbetrieben, die maximal zulässige Größe soll sich einheitlich nach der Verkaufsfläche ergeben. Im geschlossenen bebauten Ortsgebiet darf die Verkaufsfläche von Handelsbetrieben zukünftig nicht mehr als 750 m² betragen.
- Definition Begriff **Verkaufsfläche** – als Summe aller Flächen, die in Gebäuden von Handelseinrichtungen liegen und die für Kunden allgemein zugänglich sind (ausgenommen Flächen von Tiefgaragen, Lagern, Stiegenhäusern etc.). Dadurch sollen Unklarheiten bzw.



Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis möglichst beseitigt werden.

- Definition **geschlossenes bebautes Ortsgebiet** – dies ist ein zumindest an zwei Straßenseiten bebauter, baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, der vom letzten bebauten Grundstück in diesem Bereich mindestens 100 m Weglänge in Richtung Ortsmitte entfernt sein muss. Baulandlücken bis zu einer Breite von 100 m und traditionelle Freiräume in Ortszentren (z. B. Anger, Parkanlagen, Spiel- und Sportflächen etc.) unterbrechen den Zusammenhang nicht. Diese Definition soll zu Erleichterungen im Vollzug führen.
- Definition **funktionelle Einheit** – diese ist solange gegeben, als jeweils auf den, dem Grundstück des geplanten oder bestehenden Handelsbetriebes unmittelbar angrenzenden und allen weiteren daran anschließenden Grundstücken, die Handlungsnutzung überwiegt und die Gebäude dort mehrheitlich über private (eigene oder gemeinsame) Abstellrichtungen für die Kraftfahrzeuge der Kunden verfügen. Dazwischen liegende Verkehrsflächen sowie

Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z.B. Grüngürtel) unterbrechen die funktionelle Einheit nicht.

GEB-Regelung

Die GEB-Regelung wie bisher bleibt bestehen. Zusätzlich soll eine zweite Variante einer GEB-Widmung eingeführt werden (GEB mit Widmungszusatz „Standort“), in welcher die Wiedererrichtung von Gebäuden zulässig ist. Es obliegt dem Gemeinderat im Rahmen des Widmungsverfahrens, welche Art des GEB sie zulässt.

Voraussetzung für eine GEB-Widmung mit dem Zusatz „Standort“ ist, dass das Wohngebäude bzw. der für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteil vor Festlegung des Widmungszusatzes zumindest zehn Jahre hindurch ununterbrochen für Wohnzwecke nutzbar war. Bei bereits gewidmeten GEB ist für die Widmung des Zusatzes „Standort“ zusätzlich vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen für die GEB-Widmung zum Zeitpunkt der Anbringung des Widmungszusatzes („Standort“) noch vorliegen (baubehördlich bewilligtes Hauptgebäude, keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und/oder Landschaftsbildes bzw. der Bautradi-

tion des Umlandes, keine Gefährdung des Bestandes bzw. der Benützbarkeit durch Naturgefahren, Verkehrsausschließung muss gegeben sein).

Weitere Voraussetzung für die Wiedererrichtung von GEBs sind, dass das wiedererrichtete Gebäude sich mit dem Grundriss des Bestandes zu mindestens 70 Prozent überschneiden muss (leichte Versetzungen sind somit zulässig) und dass das Orts- und/oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Neubau der Bautradition des Umlandes entspricht (mit Gutachten eines Amtssachverständigen des Landes NÖ). Die Unterteilung der gewidmeten Wohnnutzfläche in mehrere Wohneinheiten ist nicht zulässig.

Bei der Bemessung der zulässigen Größe soll nicht mehr auf die Wohnnutzfläche, sondern auf die Bruttogeschoßfläche abgestellt werden.

Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung – Verständigung Interessensvertreter

Bereits jetzt müssen die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für Gemeinden von der Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu verständigen. Zukünftig soll zu dieser Verständigung eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen abgeschlossen werden.

Aus dieser Verständigung geht für die Interessensvertreter oft nicht hervor, ob durch die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes von ihnen wahrzunehmende Interessen berührt sind. Mit der neuen Regelung soll dem Abhilfe geschaffen werden. Es ist zu erwarten, dass es dadurch zu weniger Rückfragen der Interessensvertreter bei den Gemeinden und somit zu einer Minimierung des Zeitaufwandes – sowohl auf Seiten der Interessensvertreter als auch auf Seiten der Gemeinden – kommen wird.

Achtung bei Bescheiden von Kollegialorganen

Immer wieder gibt es Schwierigkeiten, wenn Beschlüsse nicht gedeckt sind

von **Gerald Kammerhofer**

Die Kollegialorgane in der Gemeinde (Gemeindevorstand/Stadtrat und Gemeinderat) haben eine große Bandbreite an Aufgaben. Dazu gehören natürlich auch behördliche Entscheidungen. Konkret geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gegen Bescheide des Bürgermeisters an den Gemeindevorstand (Stadtrat), gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat (§ 60 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Die Kollegialorgane entscheiden durch Beschlüsse, die sie jeweils in Sitzungen fassen (§ 44 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Im eigenen Wirkungsbereich obliegt dem Bürgermeister die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse (§ 38 Abs. 1 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Unter Vollziehung sind alle zur Verwirklichung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu verstehen, z. B. die Verlautbarung einer Verordnung, Führung von Verhandlungen im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wie auch die Ausfertigung von Bescheiden des Gemeindevorstandes



Entscheidend ist, dass die Ausfertigung des Bescheides „zumindest in ihren wesentlichen Zügen von der Kollegialbehörde beschlossen wurde“.

und des Gemeinderates. Entscheidend dabei ist, dass die Ausfertigung des Bescheides „zumindest in ihren wesentlichen Zügen von der Kollegialbehörde beschlossen wurde“ (VwGH 17.05.2004, 2003/06/0149). Dies mag selbstverständlich klingen. In der Praxis zeigt sich aber immer wieder, dass in diesem Zusammenhang Probleme auftreten, die zur Aufhebung des ausgefertigten Bescheides führen.

Ein Fall aus der Praxis

Nach einer baubehördlichen Überprüfung einer Schweinehaltung in einem Gebäude kam der Bürgermeister zum Ergebnis, dass dies – aus näher angeführten Gründen – im konkreten Fall unzulässig sei. Er erließ daher einen Bescheid, mit dem er dem Eigentümer den baupolizeilichen Auftrag erteilte, die Haltung von Schweinen im betreffenden Objekt einzustellen.

Dagegen erhob der Eigentümer Berufung an den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand wies die Berufung

ab. Dem Protokoll zufolge wurden diesem Beschluss weder tragende Gründe noch ein ausformulierter Bescheidentwurf zugrunde gelegt. Der ausgefertigte Bescheid hingegen enthielt eine ausführliche Begründung, die im Gemeindevorstand aber offenbar nicht erörtert und dem Beschluss zugrunde gelegt worden war.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hob den ausgefertigten Berufungsbescheid auf und führte dazu aus: Anlässlich der Behandlung des Berufungsantrages des Beschwerdeführers hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung lediglich beschlossen, die Berufung abzuweisen. Laut Protokoll wurden diesem Beschluss weder tragende Gründe noch ein ausformulierter Bescheidentwurf zugrunde gelegt. Der ausgefertigte Bescheid enthielt eine ausführliche Begründung, die durch den Beschluss des Gemeindevorstandes nicht gedeckt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl.

MMag. Gerald Kammerhofer
ist Landesgeschäftsführer des
Gemeindevertreterverbandes der
Volkspartei Niederösterreich



VwGH 17.05.2004, 2003/06/0149) hat Gegenstand der Beschlussfassung eines Kollegialorganes, wie es der Gemeindevorstand ist, sowohl der Spruch der Entscheidung als auch die Grundzüge der Begründung zu sein. Entspricht die Begründung eines Bescheides des Kollegialorganes nicht der vorangegangenen Beschlussfassung des Kollegialorganes, liegt diesem Bescheid, welcher nach seinem Erscheinungsbild intendiert, einem Kollegialorgan zugerechnet zu werden, kein entsprechender Beschluss dieses Organs zugrunde. Deshalb weist sich der in Ausführung des Sitzungsbeschlusses ergangene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde als rechtswidrig. Solch ein Bescheid ist nämlich in diesem Fall so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre (vgl. VwGH 29.5.1996, 93/13/0008). Der angefochtene Bescheid war daher mangels Beschlussdeckung seiner Begründung wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde als rechtswidrig (bereits von Amts wegen) aufzuheben.

Tipps

Um dies zu vermeiden, sollte in der Praxis eine der zwei folgenden Vorgehensweisen gewählt werden:

1. Die „Minimal-Variante“:

Beschlussfassung unter ausdrücklicher Anführung der Entscheidung (z. B. Abweisung) mit nachvollziehbarer Dokumentation der tragenden Gründe für die Entscheidung. Nur so kann auch nach der Sitzung geprüft werden, ob eine Bescheidausfertigung – wie dies die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fordert – zumindest in ihren wesentlichen Zügen von der Kollegialbehörde beschlossen wurde.

2. Die „sichere Variante“:

Es wird vor der in der Sitzung des zuständigen Kollegialorgans (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) ein Bescheidentwurf erstellt, welcher der Beschlussfassung in der Sitzung zugrunde gelegt wird. Der Bescheidentwurf kann (und sollte) vollständig ins Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Durch diese Vorgehensweise wäre die Bescheidausfertigung komplett vom Beschluss des Kollegialorganes erfasst und somit gedeckt. Eine Bescheid-aufhebung könnte wie im beschriebenen Fall ausgeschlossen werden.



Winterdienst vom Maschinenring

Der Maschinenring sorgt im Winter dafür, dass ihre Bürger sicher in die Arbeit gelangen, einkaufen gehen oder rechtzeitig den Zug erreichen können. Schnell, zuverlässig & sicher: Winterdienst vom Maschinenring.

Gehen Sie den einfacheren Weg

- ✓ Keine Eigeninvestition in Geräte und Personal
- ✓ Keine zeit- und kostenintensive Personalsuche
- ✓ Sicherheit durch Reservegeräte beim Maschinenring
- ✓ Auftragsvergabe an Landwirte aus der Gemeinde
- ✓ Haftungsübernahme durch den Maschinenring

Maschinenring-Service NÖ-Wien eGen

Mold 72, 3580 Horn
T 059060-300, F 059060-3900
niederosterreich@maschinenring.at



Spekulieren auf Steuerprüfung wird schwieriger

Änderungen im Finanzstrafgesetz zur Möglichkeit einer Selbstanzeige

von Christoph Nestler und Alexander Lang

Bei Vorliegen eines Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes kann durch Abgabe einer rechtzeitigen Selbstanzeige bei Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen Straffreiheit erlangt werden. Die Regierungsvorlage zur Finanzstrafrechtsnovelle 2014 sieht einige Verschärfungen zu dieser Bestimmung vor.

Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes liegen dann vor, wenn zumindest fahrlässig Steuern oder andere Abgaben verkürzt werden (fahrlässige Abgabenverkürzung). Bei vorsätzlichem Handeln oder dem Verwenden von falschen Schriftstücken oder Scheingeschäften spricht

man von Abgabenhinterziehung bzw. in letzterem Fall von Abgabebetrug. Ist ein Tatbestand erst einmal verwirklicht, kann nur durch Abgabe einer rechtzeitigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Selbstanzeige, Straffreiheit erlangt werden. Die neuen Regelungen zur Selbstanzeige zielen insbesondere auf die Rechtzeitigkeit und mehrfache Selbstanzeigen ab. Diejenigen, die mit der Selbstanzeige für einen verwirklichten Sachverhalt abwarten bzw. nur häppchenweise Selbstanzeige erstatten, sollen in Zukunft schwieriger in den Genuss der Straffreiheit gelangen.

Wer Abgaben verkürzt hat und über gute Nerven verfügt, konnte bis dato mit der Abgabe einer Selbstanzeige warten, ob er einer Steuerprüfung unterzogen wird. Wird eine Prüfung angekündigt, so hat er eine vollständige Selbstanzeige in der Schublade, die einfach zum Prüfungsbeginn übergeben wurde und strafaufhebend wirkt. Der Gesetzgeber versucht nun dieses Spekulieren auf mögliche Prüfungshandlungen schwieriger zu gestalten, sodass eine vollumfänglich strafbefreiende Selbstanzeige regulär nur noch bis zur Ankündigung der Steuerprüfung möglich ist, was zeitlich deutlich vor dem Prüfungsbeginn ist. In jenen Fällen, in denen die Selbstanzeige erst nach der Ankündigung (aber vor Prüfungsbeginn) erstattet wird, verlangt der Gesetzgeber in Zukunft einen Strafzuschlag iHv 5 bis 30 Prozent abhängig vom maßgeblichen Verkürzungsbetrag. Bei leicht fahrlässiger Abgabenverkürzung kommt der Strafzuschlag nicht zur Anwendung, ebenso nicht bei Selbstanzeigen wegen Umsatzsteuervorauszahlungen. Neben den Strafzuschlägen hat der



Diejenigen, die mit der Selbstanzeige für einen verwirklichten Sachverhalt abwarten bzw. nur häppchenweise Selbstanzeige erstatten, sollen in Zukunft schwieriger in den Genuss der Straffreiheit gelangen.

Gesetzgeber zudem die Möglichkeit zur mehrfachen Selbstanzeige abgeschafft. Straffreiheit tritt folglich nicht mehr ein, wenn für denselben Abgabensanspruch (Abgabenart und Zeitraum) bereits einmal eine Selbstanzeige erstattet wurde. Dies bedeutet, dass im Falle der Erstattung einer Selbstanzeige z. B. für eine Umsatzsteuerverkürzung für ein Jahr, eine weitere Selbstanzeige betreffend Umsatzsteuer für das gleiche Jahr nicht mehr strafbefreiend möglich ist.

Betroffen von den neuen Regelungen sind alle Selbstanzeigen, die nach dem 30.9.2014 erstattet werden. Wurde also bereits eine Selbstanzeige für einen Sachverhalt abgegeben, ist eine weitere Selbstanzeige für dieselbe Abgabe nur mehr bis Ende September möglich. Erfolgt eine Selbstanzeige nach der Bekanntgabe, dass eine Prüfung stattfinden wird, droht ab dem 30.09.2014 zudem ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent.

Mag. (FH) Christoph Nestler

ist Steuerberater bei der NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH (NÖ GBG)



MMag. Alexander Lang

ist Experte für Finanzstrafrecht bei Deloitte (Kooperationspartner der NÖ GBG)



Gemeinde EnergieCheck

Ihr Energieeffizienzcheck in der Gemeinde

Raumheizung bzw. -kühlung stellt den größten Anteil am Energieverbrauch von Gebäuden. Gemeindeobjekte, wie Amtshäuser, Wohnbauten oder Schulen machen dabei keine Ausnahme.

Mit gutem Beispiel voran gehen

Gerade Gemeinden haben bei der Energienutzung hohe Vorbildwirkung. Mit der Umsetzung von Energie-Projekten im kommunalen Bereich setzen Sie wichtige Signale. Mit dem Energieverbrauch sinken die Kosten; das Gemeindebudget wird entlastet.

Optimale Beratung garantiert den Erfolg

Sparpotenziale richtig auszuloten, Energiekonzepte zu erstellen und diese dann auch sinnvoll umzusetzen, ist eine komplexe Aufgabe. Unsere erfah-

renen Fachleute bieten Ihnen dazu umfassende Unterstützung. Mit optimaler Beratung und gezielt gesetzten Maßnahmen lassen sich die Heizkosten oft halbieren. Profitieren auch Sie vom Know-how und der Erfahrung des EVN Beratungs-Teams.

Intelligenter, sparsamer, wirtschaftlicher

Der EVN EnergieCheck liefert Ihnen eine detaillierte Bewertung Ihres Gemeindeobjekts auf Basis der bisherigen Energieverbräuche und -kosten. Der Check eignet sich für praktisch alle Arten von Gebäuden.

Unser Angebot:

Phase 1: Optimal beraten

Liefert eine detaillierte Bewertung des Gemeindeobjektes auf Basis der bisherigen Energieverbräuche und -kosten. Nutzen Sie dabei die Vorteile einer



kombinierten Durchführung mit einer Qualitäts-Thermografie.

Phase 2: Optimal geplant

Aufbauend auf den Ergebnissen aus Phase 1 erstellen wir für Sie eine Detailanalyse mit der Identifikation der wirksamsten Maßnahmen und einen detaillierten Aktionsplan mit einem umfassenden Plan zur Kostensenkung.

Tipp: Sie können sich diese Beratung auch fördern lassen!

Energiebericht

Energieverbrauchsanalyse mit einem Klick

Wer Energie kostenbewusst und ökologisch sinnvoll einsetzen will, muss genau wissen, wofür wann wie viel Strom, Gas und/oder Wärme verbraucht wird. Genau das liefert Ihnen der EVN Energiebericht – einfach, klar und übersichtlich.

Der EVN Energiebericht bietet kompakt und übersichtlich alle wichtigen Informationen per E-Mail über den Strom-, Gas und/oder Wärmeverbrauch der letzten drei Jahre inkl. der Kosten je Anlage in Netz, Steuern- und Energiekosten unterteilt. Das verwendete Excel-Format ermöglicht eine einfache Weiterverarbeitung:

- Verbrauch und Kostenvergleich der Anlagen auf gleicher Datenbasis
- Übersicht aller Strom und Gasrechnungsdaten in einer Darstellung
- weitere Auswertungen möglich
- Einsparpotenziale frühzeitig erkennen

Mit dem EVN Energiebericht haben Sie alle relevanten Daten an der Hand. Schon einen Monat nach Ihrer Jahresabrechnung bekommen Sie Ihren EVN Energiebericht als Excel-File bequem per E-Mail.

Dank der elektronischen Berichtsform können Sie selbst rasch und einfach weitere Auswertungen und Vergleiche erstellen.



Tipp: Gemeinde-Anforderungen lt. NÖ EEG 2012 Führung einer Energiebuchhaltung.

Der EVN Energiebericht bietet hier eine sehr gute Grundlage für die Erstellung der Energiebuchhaltung!

Informationen

Nutzen Sie die Chance auf eine energieeffiziente Zukunft. Wir helfen Ihnen gerne dabei. Wenden Sie sich einfach an Ihre EVN Kundbetreuerin bzw. EVN Kundbetreuer oder an vertrieb@evn.at.

Prüfen, ob bereits Verjährung eingetreten ist

Die Festsetzungsverjährung im Abgabenrecht im Überblick

von **Christoph Nestler**

Die Festsetzungsverjährung befristet das Recht, eine Abgabe festzusetzen (§§ 207 ff BAO). Mit Eintritt der Verjährung erlischt jedoch nicht der Abgabeananspruch, sondern nur das Recht der Abgabenbehörde die Abgabe geltend zu machen. Die Behörde wird zudem mit Ablauf der Verjährungsfrist sachlich unzuständig. Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre beziehungsweise 15 Jahre für die endgültige Festsetzung einer vorläufigen Abgabefestsetzung.

Verjährungsfrist

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen:

- Verbrauchssteuern (ausgenommen USt und NoVA) (drei Jahre),
- feste Stempelgebühren, Gebühren gemäß VfGG und VwGG (drei Jahre),
- Zwangs-, Ordnungs-, Mutwillensstrafen (ein Jahr),
- Kostenersätze im Abgabenverfahren (ein Jahr),
- hinterzogene Abgaben (zehn Jahre).

Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, beziehungsweise mit der Erfüllung des Tatbestands.

Verlängerung der Verjährungsfrist

Wurde eine nach außen erkennbare Amtshandlung vorgenommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr (§ 209 BAO). Wird in dem jeweils verlängerten Jahr, mit dessen Ablauf die Verjährung eingetreten wäre, eine weitere Amtshandlung

gesetzt, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr. Für die Verlängerung der Verjährungsfrist ist erforderlich, dass zumindest eine Amtshandlung getätigt wurde, wie viele getätigt wurden, ist dagegen unerheblich. Die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren bildet die äußerste Grenze dieser Verlängerung.

Beispiel

Die Zustellung des Umsatzsteuerbescheids 2007 erfolgt 2008 (erste Amtshandlung daher Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf sechs Jahre bis Ende 2013). Im Jahr 2013 wird eine Außenprüfung durchgeführt (Verlängerung um ein weiteres Jahr bis Ende 2014). 2014 erfolgt die Wiederaufnahme des Umsatzsteuerverfahrens (Verlängerung um ein weiteres Jahr). Die Verjährung tritt daher mit dem Ablauf des Jahres 2015 ein.

Amtshandlung

Die Amtshandlung muss nach außen wirksam und erkennbar sein, sowie von der sachlich zuständigen Behörde gesetzt werden. Amtshandlungen müssen der in Anspruch genommenen Person nicht zur Kenntnis gelangen, sie können sogar gegen andere Personen gerichtet sein. Die bloße Ankündigung einer Amtshandlung bewirkt keine Verlängerung der Frist. Unter Amtshandlungen versteht man insbesondere: Abgaben- und Feststellungsbescheide, Außenprüfungen, Nachschauen, Aufforderungen zur Einreichung von Abgabenerklärungen, Vorhalte, Amtshilfeersuchen und mündliche Verhandlungen. Den Amtshandlungen entsprechen auch Verfolgungshandlungen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes (§ 209 Abs



Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, beziehungsweise mit der Erfüllung des Tatbestands.

1 BAO). Als Verfolgungshandlungen kommen unter anderem die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, die Ladung als Beschuldigter, Vernehmung als Verdächtiger, Festnahme und die Hausdurchsuchung in Betracht. Sogar rechtswidrige Verwaltungsakte können Amtshandlungen darstellen, welche die Verjährungsfrist verlängern. Es ist jedoch erforderlich, dass sich eine Amtshandlung immer auf einen konkreten Abgabeananspruch bezieht; es muss daher auch der Abgabenzeitraum explizit angeführt sein.

Fazit

Die komplexe Regelung der abgabenrechtlichen Verjährung und ihrer Verlängerung bewirkt, dass die Feststellung der Verjährung einzelfallbezogen ist und es immer einer genauen Prüfung bedarf, ob die Verjährung im konkreten Fall bereits eingetreten ist.

»Gesunde Gemeinden« tun Niederösterreich gut!

355 Gemeinden als Vorbilder in der Gesundheitsvorsorge

Seit bald 20 Jahren spielen die »Gesunden Gemeinden« in Niederösterreich eine wichtige Rolle in der Gesundheitsförderung und Prävention! 355 Gemeinden machen sich täglich für die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger stark. Die »Gesunden Gemeinden« und die vielen Ehrenamtlichen in den Arbeitskreisen sind die tragenden Säulen der Initiative »Tut gut!«.

Seit dem Jahr 1995 leisten die vielen Projekte der »Gesunden Gemeinden« einen wertvollen Beitrag für die Gesundheitsvorsorge. Ziele der »Gesunden Gemeinden« sind die Bewusstseinsbildung und Förderung der Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit.

Zahlen und Daten

- 355 »Gesunde Gemeinden« haben bis dato 538 Projekte zur Förderung eingereicht (zum Vergleich: 2013 - 774 Projekte)
- Zur Zeit leben rund 1.140.000 Bürgerinnen und Bürger in einer »Gesunden Gemeinde«
- Pro Jahr werden mehr als 10.000

Tausch dich fit!

Die Kampagne „Tausch DICH fit – los geht's mit den besten Tipps!“ ist die Fortsetzung der erfolgreichen 10.000-Schritte-Kampagne „Los geht's!“ der Initiative »Tut gut!«.

Interessierte Tauscher werden durch den „12-Wochen-Planer“ bei der Umstellung ihres Lebensstils begleitet. Web und Social Media sollen dabei den Austausch mit Gleichgesinnten erleichtern.
www.tauschdichfit.at



Foto: tut gut!

Jedes Jahr bemühen sich tausende Ehrenamtliche in den Gemeinden, Kindern und Erwachsenen die Bedeutung eines gesunden Lebensstils näher zu bringen – hier am Beispiel eines Kinderferienspiels, wo Kindern die Honigproduktion erklärt wird.

Stunden ehrenamtlich für Planung, Organisation und Entwicklung von Projekten in »Gesunden Gemeinden« aufgebracht.

Wie wird man »Gesunde Gemeinde«?

Ein positiver Gemeinderatsbeschluss und ein Rahmenbudget von 0,40 bis 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr, welches in der Gemeinde verbleibt, sind notwendig, um mit dem Programm »Gesunde Gemeinde« zu starten. Nach der Zusage durch die Initiative »Tut gut!« wird ein offener Arbeitskreis in der Gemeinde gegründet. An diesem können Bürgerinnen und Bürger einer »Gesunden Gemeinde«, die sich für Gesundheitsthemen interessieren, mitarbeiten und persönlich einbringen.

Drehscheibe für die Gesundheit

- »tut gut«-Wanderwege: ab September 2014 gibt es 45 familienfreundliche Wanderrouen in ganz NÖ
- »tut gut«-Schrittwege: bald 100 Schrittwege, die auf die täglich

notwendige Bewegung hinweisen sollen

- Pilotprojekt: Betriebliche Gesundheitsförderung im Gemeindedienst derzeit in sechs Pilotgemeinden
- Projekt »Vitalküche – Gemeinschaftsverpflegung in Niederösterreich« – Gemeinden sind wichtige Partner bei der Verbesserung des Verpflegungsangebotes in Schulen, Kindergärten und Betrieben.
- zahlreiche Informationsbroschüren zu wichtigen Gesundheitsthemen

»tut gut«-Wandertag am 28. September

In vielen Wanderwegsgemeinden in ganz Niederösterreich. Ein Tag für Bewegung mit Familie und Freunden in der Natur!

Informationen

»tut gut«-Hotline : 02742/226 55
E-Mail: info@noetutgut.at

Eisenbahnkreuzungen: Welche Kosten werden ersetzt?

Die mit dem Verkehrsministerium getroffene Lösung im Detail

von **Walter Leiss**

Der Verfassungsgerichtshof hat den Gemeinden bei der Eisenbahnkreuzungsverordnung im Frühjahr 2014 Recht gegeben. Doch wer übernimmt nun die Kosten über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen? Im Einvernehmen mit dem BMVIT wurde nun eine Lösung gefunden.

Vor gut einem Jahr hat der Österreichische Gemeindebund infolge der Verletzung des Konsultationsmechanismus bei Erlassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung den Verfassungsgerichtshof angerufen und damit juristisches Neuland betreten. In einem bis heute einzigartigen Verfahren fand dieser deutliche Worte und gab dem Gemeindebund Recht. Nun wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) ein Einvernehmen über die daraus abzuleitende Kostenersatzpflicht erzielt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in Spruchpunkt II. seines Erkenntnisses vom 12. März 2014, Zl. F 1/2013-20, ausgesprochen, dass der Bund die Verpflichtung zur Konstituierung des Konsultationsgremiums und Aufnahme von Verhandlungen über die zusätzlich verursachten finanziellen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs zur EisbKrV 2012 nicht eingehalten hat.

Das bmvit ist daher angehalten, den betroffenen Gemeinden bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichs-Periode die durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV) 2012 zusätzlich verursachten finanziellen Auswirkungen zu ersetzen. Die Kostenersatzpflicht setzt daher voraus, dass die von den Gemeinden zu tragenden Kosten tatsächlich durch die EisbKrV

2012 verursacht wurden. Sollten daher Kosten entstehen, die auch ohne EisbKrV 2012 entstanden wären, so gibt es keinen Kostenersatz.

Der Kostenersatz ist außerdem nur insoweit zu gewähren, als die Ausgaben einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Das bmvit geht dabei davon aus, dass keine Kostenersatzpflicht besteht, wenn der zu sichernde Bahnübergang aufzulassen wäre. Hierzu wurde ein Kriterienkatalog erstellt, anhand dessen ermittelt werden kann, ob eine Auflassung tunlich ist.

Umfang der Kostentragung

Nachdem der Verfassungsgerichtshof weder die Verordnung noch die zugrundeliegenden Bestimmungen des Eisenbahngesetzes aufgehoben hat, besteht nach wie vor die Kostentragungspflicht der Gemeinden, so sie Träger der Straßenbaulast von Eisenbahnübergängen kreuzenden Straßen sind.

Da es unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der Kostentragungspflicht des Trägers der Straßenbaulast gibt, wurde gemeinsam mit dem bmvit herausgearbeitet, hinsichtlich welcher Maßnahmen eine Teilung der Kosten zwischen Eisenbahnunternehmen und Gemeinden zu erfolgen hat und in welcher Art und Weise sie erfolgen kann.

Einvernehmen

Zwischen dem Eisenbahnunternehmen und den betroffenen Gemeinden sollte in erster Linie ein Einvernehmen (vertragliche Vereinbarung) über die Regelung der Tragung der mit der Sicherung oder der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen verbundenen Kosten erzielt werden. Dabei ist insbe-

sondere zu berücksichtigen

- welche Maßnahmen unter die Kostentragungspflicht der Gemeinden fallen (siehe nächster Punkt),
- ob es Sonderinteressen des Eisenbahnunternehmens oder der Gemeinde/n hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen (z. B. Fernsteuerung, Veränderung der Geschwindigkeit auf der Bahn) gibt.

Ex lege

Gemäß § 48 Abs. 2 Eisenbahngesetz (EisbG) sind vom Träger der Straßenbaulast, sofern kein Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung mit dem Eisenbahnunternehmen hergestellt werden kann, insbesondere folgende Maßnahmen zur Hälfte zu tragen:

- die Kosten der Sicherheitseinrichtungen,
- die Kosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Kreuzung,
- die Kosten für Zusatzeinrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit (Läutewerke, Drehkreuze, Tore, Umlaufsperrern, Hängegitter),
- Kosten der Zusatzeinrichtungen für die barrierefreie Ausgestaltung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung,
- die Kosten für die im Zusammenhang mit der Auflassung erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder Durchführung sonstiger Ersatzmaßnahmen sowie
- die Kosten für die künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung der umgestalteten Kreuzung, des umgestalteten Wegenetzes und der Ersatzmaßnahmen.

Hierzu ist festzuhalten, dass

- die Kosten für die im Zusammenhang mit der Auflassung erforderlichen



Nachdem die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus von einem „Kostenersatz“ spricht, ist es laut bmvit nicht möglich, dass die Eisenbahnunternehmen die anfallenden Rechnungen beispielsweise aus der technischen Sicherung unmittelbar dem bmvit übermitteln. Daraus folgt, dass die Gemeinden jedenfalls in Vorleistung treten müssen und die von ihnen gezahlten Beträge je nach Ergebnis der Prüfung durch das bmvit rückerstattet bekommen.

Abtragungen und Absperrungen beiderseits der Eisenbahn zur Gänze vom Eisenbahnunternehmen zu tragen sind,

- die Kosten der Sicherungseinrichtungen für Materialbahnen, ausgenommen solche mit beschränkt-öffentlichem Verkehr, vom Eisenbahnunternehmen alleine zu tragen sind (§ 49 Abs. 2 EisbG).

Kostenentscheidungsantrag

Unabhängig von der Kostentragungsregelung (ex lege) können das Eisenbahnunternehmen oder die Gemeinde binnen drei Jahren ab der Entscheidung über die Art der Sicherung bzw. Auflassung einen Antrag auf Kostenentscheidung bei der Behörde stellen.

Im Rahmen des Kostenentscheidungsverfahrens ist zu prüfen,

- welche Änderungen des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs seit Erteilung der Baugenehmigung der Eisenbahnkreuzung eingetreten sind,
- welche Verbesserung durch die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege, durch die nach Auflassung

verbleibenden oder im Zusammenhang mit der Auflassung baulich umgestalteten Kreuzungen, des umgestalteten Wegenetzes und der durchgeführten Ersatzmaßnahmen erzielt werden,

- welche Ersparnisse hierdurch erzielt werden,
- und welche Maßnahmen im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers liegen.

Hierzu ist festzuhalten, dass

- die behördliche Festlegung des Umfangs der Kostentragung (das Verhältnis der Kostenteilung zwischen Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast) von den obigen Parametern abhängt,
- es nicht ausgeschlossen ist, dass die Kosten der zu setzenden Maßnahmen, sollten sie im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Verkehrsträgers liegen, von diesem alleine zu tragen sind (100 Prozent).

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ausständig

In einem Beschluss zu einem Koste-

nentscheidungsantrag eines Eisenbahnunternehmens hat ein Landesverwaltungsgericht sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass nur neue Anordnungen (die erstmalige technische Sicherung, eine andere Art der technischen Sicherung) einer Kostentragungsregelung bedürfen und – so es kein Einvernehmen zwischen Eisenbahnunternehmen und Gemeinde gibt – einem Kostenentscheidungsverfahren gemäß § 48 Abs. 3 leg.zit. zugänglich sind. Die Kosten lediglich der Erneuerung bestehender Anlagen (Reinvestitionen) können laut Landesverwaltungsgericht daher nicht Gegenstand eines Kostenentscheidungsverfahrens sein. Hier geht das Gericht davon aus, dass zu der zu erneuernden (alten) Anlage entweder bereits

- eine Vereinbarung (Einvernehmen) zwischen Eisenbahnunternehmen und Gemeinde gemäß § 48 Abs. 2 leg.zit. besteht,
- eine Kostenentscheidung einer Behörde aufgrund eines Antrages nach § 48 Abs. 3 leg.zit. vorliegt oder aber
- aufgrund der älteren Rechtslage,

die bis 31. März 2002 in Kraft war (§ 48 Abs. 2 idF. BGBl. 60/1957), eine Entscheidung über die Kostenteilung, die im Rahmen der Anordnungen zu erfolgen hatte, vorliegt.

Sollte keine dieser Kostentragsregelung vorliegen, so geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass sich dieser Umstand nicht mittels eines Kostenentscheidungsverfahrens ändern lässt. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass eine Gemeinde, die bislang weder Errichtungskosten noch Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten gezahlt hat, auch weiterhin keine Kosten zu tragen hat, selbst im Falle der Erneuerung einer Anlage. Die Gemeinde hätte demnach nur insoweit Kosten zu tragen, als neue Anordnungen seitens der Behörde getroffen werden.

Da gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, entfaltet dieser mangels Rechtskraft keinerlei präjudizielle Wirkung und ist daher abzuwarten, wie der Verwaltungsgerichtshof letzten Endes entscheidet.

Umfang des Kostenersatzes

Der den Gemeinden zu gewährende Kostenersatz umfasst grundsätzlich sowohl die Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen (Art und Ausgestaltung der Sicherung, Zusatzeinrichtungen) als auch Instandhaltungs- und Betriebskosten – jedoch nur insoweit, als die Kosten durch die EisbKrV 2012 zusätzlich verursacht wurden.

Es werden den Gemeinden daher ausschließlich Kosten für Maßnahmen ersetzt, die unter die Kostenteilung gemäß § 48 Abs. 2 Eisenbahngesetz fallen (siehe oben) und im Zusammen-

hang mit der EisbKrV 2012 stehen. Die Prüfung, ob Finanzierungskosten zu ersetzen sind, erfolgt wie auch hinsichtlich der Kosten für die Auflassung von Übergängen jeweils im Einzelfall.

Es wird jedenfalls insoweit kein Kostenersatz gewährt, als die erforderlichen Maßnahmen der Sicherung (neue behördliche Anordnungen) bereits auf Grundlage der EKVO 1961 umzusetzen gewesen wären (es handelt sich dabei eben nicht um zusätzlich verursachte Kosten). Berücksichtigt wird aber, ob die Überprüfung der Eisenbahnkreuzung ausschließlich durch die EisbKrV 2012 veranlasst worden ist.

Der den Gemeinden zu gewährende Kostenersatz umfasst grundsätzlich sowohl die Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen als auch Instandhaltungs- und Betriebskosten.

Es werden ebenso keine Kosten im Zusammenhang mit der technischen Sicherung einer Eisenbahnkreuzung ersetzt, wenn diese unter Zugrundelegung des Kriterienkatalogs aufgelistet hätte werden können.

Sollten Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen zu einer (wenn auch nur zusätzlichen) technischen Sicherung der verbleibenden Eisenbahnkreuzungen führen, so schmälert dies nicht den Kostenersatz durch das bmvit, mag auch die EisbKrV 2012 nur mittelbar ursächlich bzw. die Grundlage für die technische Sicherung sein.

Kostenersatzleistung des bmvit

Nachdem die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus von einem „Kostenersatz“ spricht, ist es laut bmvit nicht möglich, dass die Eisenbahnunternehmen die anfallenden Rechnungen beispielsweise aus der technischen Sicherung unmittelbar dem bmvit übermitteln. Daraus folgt, dass die Gemeinden jedenfalls in Vorleistung treten müssen und die von ihnen gezahlten Beträge je nach Ergebnis der

Prüfung durch das bmvit rückerstattet bekommen. Folgende Vorgehensweise wurde gemeinsam mit dem bmvit vereinbart:

- Die Gemeinde übermittelt dem bmvit die vom Eisenbahnunternehmen erhaltenen (Teil-)Rechnungen bzw. Kostenvorschreibungen mitsamt jenen Unterlagen, so sie der Gemeinde vorliegen (Bescheide, Verhandlungsniederschriften, Pläne, Beschreibungen der Baumaßnahmen, Ausschreibungsunterlagen).
- Kurze Beschreibung, woraus sich die zusätzlich verursachten Kosten zusammensetzen sowie Begründung, weswegen eine Auflassung nicht möglich ist/war.
- Das bmvit prüft, ob die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Vollziehung entsprechen, allenfalls erfolgt die Einholung ergänzender Unterlagen und Auskünfte.
- Möglichkeit der Stellungnahme des Eisenbahnunternehmens.
- Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung an die Gemeinde (Höhe des Kostenersatzes), Möglichkeit der Stellungnahme der Gemeinde.
- Wird das Ergebnis von der Gemeinde angenommen, so bezahlt die Gemeinde die Rechnung bzw. sorgt sich um die Finanzierung.
- Die Gemeinde legt den Nachweis der Bezahlung dem bmvit vor.
- Das bmvit ersetzt die gemäß der Prüfung eruierten zusätzlichen Ausgaben.
- Sollte die Gemeinden nicht mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden sein, so teilt sie das dem bmvit mit.
- Sollte keine Einigung über die Höhe des Kostenersatzes gefunden werden, so bleibt der Gemeinde die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs vorbehalten.

Die mit dem bmvit akkordierte Vorgehensweise beim Ersatz der Kosten gilt voraussichtlich bis Ende 2016. Eine Regelung für die Zeit danach ist Angelegenheit der Finanzausgleichspartner.

wHR Dr. Walter Leiss
ist Generalsekretär des
Österreichischen Gemeindebundes



Achtung vor Lücken im Versicherungsschutz

Erfahrungen aus der Praxis

von Anton Hafner

Was vor einigen Jahren noch durch ein klärendes Gespräch zwischen Bürgermeister oder Gemeindevandataren mit Gemeindegürgern geregelt werden konnte wird heute oft zu einer Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch oder Veruntreuung. Es folgen Schadenersatzforderungen, die an die Existenzgrundlagen der betroffenen Gemeindevandatare gehen. Dabei schauen die Voraussetzungen dafür manchmal harmlos aus. Die politischen Gegenspieler oder auch Neider aus dem privaten und/oder wirtschaftlichen Leben sehen es allerdings anders. Es wurden Grundstücke umgewidmet, Kredite aufgenommen, ein gemeindeeigenes Objekt vermietet – alles mit mehr- oder einstimmigen Beschluss, aber nach ein paar Jahren sieht der politische Nachfolger dies ganz anders. Es kommt zu einer Anzeige, die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Veruntreuung oder Amtsmissbrauch. So ganz nebenbei erfährt der Beschuldigte, dass ihm je nach Größe oder Schwere des Deliktes bis zu zehn Jahre Haft drohen! Was braucht nun der beschuldigte Mandatar oder die Gemeinde?

– Zuerst natürlich einen sehr guten Rechtsbeistand, der schon bei den Ermittlungen des Landeskriminalamtes Unterstützung leistet, also noch bevor überhaupt eine Anklage erstellt wird. Aber hier werden unter Umständen schon die Weichen für den weiteren (guten oder schlechten) Verlauf des Verfahrens gestellt. Hier ist guter Rat teuer, aber sehr wichtig – UND: Auch bei Einstellung des Verfahrens



Eine Haftpflichtversicherung für Mandatare und Bedienstete kann vor finanziellen Überraschungen schützen.

(also wenn der Staatsanwalt zum Schluss kommt, dass die Vorwürfe für eine Anklage nicht ausreichen) muss der Beschuldigte die Kosten tragen. Eine richtig abgeschlossene Rechtsschutzversicherung übernimmt diese Kosten.

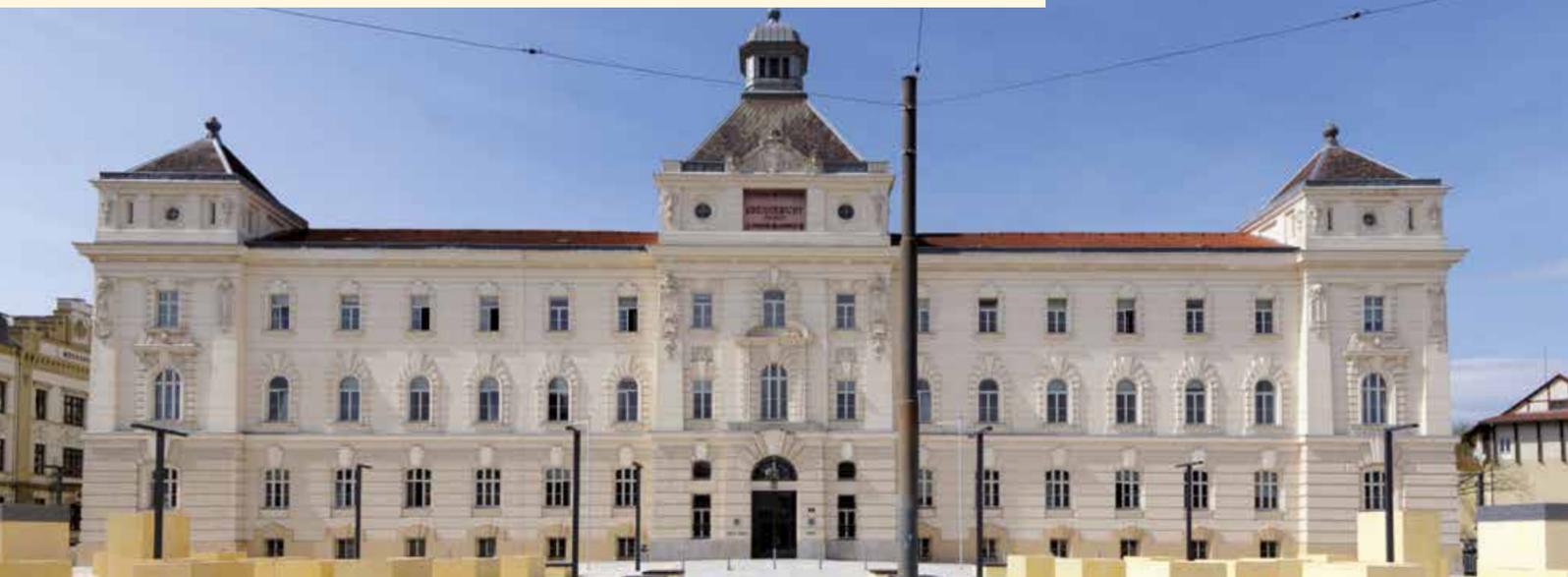
– Trotz der Tatsache, dass das Verfahren (strafrechtlich) eingestellt wurde, kann der Ankläger (zivilrechtlich) Schadenersatz fordern. Die Gründe dafür können mannigfaltig sein: Mangelnde Sorgfalt bei der Vergabe eines Kredites (z. B. zu hohe Zinsen); bei der jährlichen Überprüfung von technischen Einrichtungen wurde (falsch) gespart – nun zahlt die Versicherung einen Schaden nicht; ein Objekt wurde erworben, durch technischen Mangel kam es zum Brand, das Objekt war aber mangels entsprechender Sorgfalt des zuständigen Mandatars nicht versichert. Der Schadenersatz für solche Fälle kann beträchtlich hoch sein und zur Existenzgefährdung des womöglich zum Schadenersatz Verurteilten führen. Eine (heute prämiemäßig leistbar gewordene) Haftpflichtversicherung (D/O-Versicherung) für

Mandatare und Bedienstete zahlt diese Schäden bis zur gewählten Versicherungssumme.

– Es kommt leider auch manchmal durch bewusste Manipulationen von Bediensteten oder Mandataren zu tatsächlicher Veruntreuung von (öffentlichen) Geldern. Hier ist den Gemeinden schon beträchtlicher Schaden entstanden, der von den Verursachern nicht mehr zurück geholt werden konnte (... die veruntreuten Gelder waren verspielt oder sonst irgend wie verloren und Vermögen darüber hinaus war keines mehr vorhanden ...). Eine Gemeinde kann sich gegen solche Schäden durch eine sogenannte Veruntreuungsversicherung schützen!



Anton Hafner, MBA
ist Geschäftsführer der HVM,
Hafner & Partner
Versicherungsmakler GmbH
in Tulln



Die zuständige Richterin des Landesgerichtes St. Pölten hat die Einschätzung der Gemeinde zur Entlassung des Amtsleiters vollinhaltlich geteilt.

Rechtstipps aus der Praxis

Entlassung eines Amtsleiters (Fortsetzung)

von Franz Nistelberger

Die zuständige Richterin des Landesgerichtes St. Pölten, das in der Rechtssache als Arbeitsgericht tätig geworden ist, hat die Einschätzung der Gemeinde vollinhaltlich geteilt. Im Zuge der zivilprozessrechtlich gebotenen Erörterung der Sach- und Rechtslage im Rahmen einer Gerichtsverhandlung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass die Einschätzung des Sachverhaltes, so wie ihn die Gemeinde vorgenommen hat, zutreffend ist. Demnach hat das Gericht den Ausspruch der Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit als gerechtfertigt erachtet, dies sowohl

hinsichtlich der Vorgangsweise des entlassenen Amtsleiters in Bezug auf die eigenmächtige Beantwortung von an den Bürgermeister gerichteten Briefen der Aufsichtsbehörde, als auch darin, dass es einem Gemeindebediensteten untersagt ist, private Aktenkopien von Gemeindeakten anzufertigen und an sich zu nehmen. Das Gericht ist in der Erörterung der Sach- und Rechtslage aber auch dem Standpunkt der Gemeinde gefolgt, dass der Ausspruch der Entlassung im Wege der Sonderzuständigkeit des Bürgermeisters gem § 42 GVBG

Gemeindebediensteten ist es untersagt, private Aktenkopien von Gemeindeakten anzufertigen und an sich zu nehmen.

iVm § 39 Abs 2 lit b GVBG berechtigt war. Von der Richterin wurde darauf hingewiesen, dass die Einberufung des entscheidungsbefugten Organs Gemeinderat unter Beachtung der Bestimmungen der NÖ GO 1973 zu

lange gedauert hätte, weil eine Entlassung, nämlich die vorzeitige Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung, unverzüglich geltend zu machen ist. Der Kläger ist daher mit keinem seiner Rechtsstandpunkte durchgedrungen. Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde die wirtschaftliche Existenz des entlassenen Amtsleiters nicht vernichten wollte, wurde aber eine Abschlagszahlung vereinbart. Damit konnte die Gemeinde zwei wesentliche Verfahrensziele durchsetzen, nämlich: Zum einen sicherstellen, dass das Dienstverhältnis mit dem entlassenen Amtsleiter wegen Vertrauensunwürdigkeit definitiv beendet ist! Zum anderen konnte durch die erzielte Rechtssicherheit über die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem entlassenen Amtsleiter die Ruhe und Ordnung im Gemeindeamt wieder hergestellt werden und die Gemeinde ein langjähriges Gerichtsverfahren vermeiden, dies zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis.



Dr. Franz Nistelberger
ist Verbandsanwalt des
Gemeindevertreterverbandes der
Volkspartei Niederösterreich

Zeitgerecht „fit“ für die Gemeinde-Wahlen 2015

Start der kostenlosen Seminarangebote der Akademie 2.1 im Oktober

Ab sofort konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung der Akademie 2.1 auf Weiterbildungsangebote zur Vorbereitung der Gemeinde-Wahlen 2015.

Speziell für Funktionärinnen und Funktionäre wurde ein breites Angebot geschmürt, das zeitgerecht allen Gemeindevetretern und neuen Kandidatinnen und Kandidaten ein optimales Rüstzeug für die politische Arbeit vor und im Wahlkampf 2015 bietet.

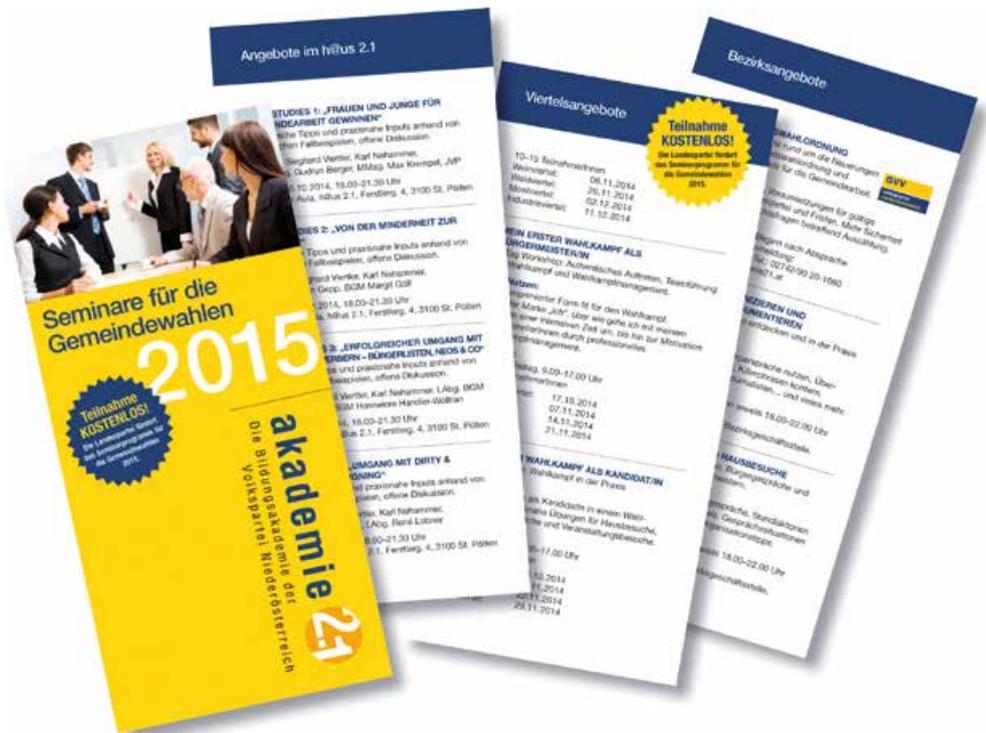
Sämtliche Seminare und Workshops sind kostenlos

Durch Förderung der Landespartei und des GVV sind sämtliche dieser Seminare und Workshops kostenlos! Einfach auf der Akademie-Homepage informieren und gleich anmelden. So sind Sie bestens gewappnet für alle kommenden Herausforderungen.

Besonders empfehlenswert für alle Funktionärinnen und Funktionäre sind vier Abende unter dem Titel „Case Studies“ zu aktuellen Themen wie: „Frauen und Junge für die Gemeindearbeit gewinnen“, „Von der Minderheit zur Mehrheit“, „Erfolgreicher Umgang mit Bürgerlisten, NEOS & CO“ sowie „Umgang mit dirty und negative Campaigning“.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten strategische Tipps und praxisnahe Inputs von erfolgreichen Mandatarinnen und Mandatare anhand von Fallbeispielen: eine offene Diskussion ist erwünscht!

In jedem NÖ Viertel werden Abendtermine zur Unterstützung des kommenden Wahlkampfes organisiert. In „Politischer Öffentlichkeitsarbeit“ geht es um Werkzeuge für erfolgreiches Vermarkten der politischen Arbeit, Tipps zur Gemeindeparteizeitung und



dem Umgang mit Regionalmedien. Das Seminar „Wahlkampf kreativ“ bietet Wahlkampfideen und einfache Umsetzungstipps um die Präsenz und Kümmerkompetenz zu verstärken. Besonders entscheidend wird es sein, dynamisch und engagiert zu kämpfen bis zum Wahltag, alles Wissenswerte dazu in „Damit mir die Luft nicht ausgeht“.

Neuen Kandidatinnen und Kandidaten werden Tagesworkshops zur Unterstützung angeboten: „Mein 1. Wahlkampf als BürgermeisterIn“ und „Mein 1. Wahlkampf als KandidatIn“. Tipp: Rasch anmelden, begrenzte Teilnehmerzahlen!!

Über Einladung der Bezirksgeschäftsstellen der VP NÖ wird es in jedem Bezirk Abendseminare mit praxisnahen Tipps und Übungen zu den wichtigsten Wahlkampfwerkzeugen geben: „Gemeinderatswahlordnung“ mit allen Voraussetzungen zur Briefwahl,

gültigen Stimmzetteln und Fristen. In „Politisch kommunizieren & überzeugend argumentieren“ entdecken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kommunikationsstärken und trainieren sie in der Praxis einzusetzen. „Bürgerkontakte & Hausbesuche“ vermittelt das Wahlkampf 1x1, damit sie Bürgergespräche und Hausbesuche ohne Furcht meistern.

Die Begleitung von Gemeindeklausuren durch erfahrene und professionelle Trainerinnen und Trainer sind individuell mit der Akademie 2.1 zu vereinbaren.

Informationen

Akademie 2.1

Tel.: 02742/9020-1670

E-Mail: office@akademie2.1.at

www.akademie2.1.at

Schwerpunkte Gemeinde- Wahlen und Bauordnung

Die Kommunalakademie: NÖ im Herbst

von Franz Oswald

Voll angelaufen ist das Veranstaltungsjahr 2014/15 der Kommunalakademie Niederösterreich. Neben den laufenden Seminaren und Kursen stehen in nächster Zeit vor allem zwei Themen im Vordergrund: die in den ersten Monaten des neuen Jahres anstehende Gemeinderatswahl sowie die derzeit vor Beschlussfassung stehende neue NÖ Bauordnung.

Gemeinde-Wahlen

Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin beginnen die von Fachbeamten der Landesregierung abgehaltenen Schulungen. Gemeindevertreterinnen und -vertreter aller Ebenen (Bürgermeister, Gemeindebedienstete etc.) werden dabei mit dem letzten Stand der Gemeinderatswahlordnung und weiteren anstehenden Fragen vertraut gemacht.

Neue Bauordnung

Was die neue Bauordnung betrifft, so befindet sich diese derzeit noch im Begutachtungsstadium, es liegen 75 Stellungnahmen vor, die jetzt behandelt werden. Die Bauordnung tritt dann spätestens am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Grundsätzlich geht es um Anpassungen an die Entwicklung im Bauwesen und vor allem um Vereinfachungen in der Handhabung des neuen Baurechts. Die Gemeinden wurden bereits mit einer Sonderpu-

blikation über die neue Bauordnung informiert, die Kommunalakademie plant dazu mehrere Informationsveranstaltungen.



Zur neuen Bauordnung ist ein Sonderheft der „NÖ Gemeinde“ erschienen.

Gerald Kammerhofer, der neue Vorsitzende der Kommunalakademie, verweist auf die guten Erfahrungen mit diesen Informationen aus erster Hand für die Gemeindevertreter. Diesem Zusammenspiel zwischen Kommunalakademie und Gemeinden kommt gerade im Hinblick auf die personelle Neuaufstellung in vielen Gemeinden nach der Wahl besondere Bedeutung zu.

Maßgeschneidertes Finanzmanagement

Kommunalakademie und Hypo NÖ präsentieren Know-how

Wie werden Finanzgeschäfte zeitgemäß und möglichst günstig gemanagt, wie steht es um Sonderfinanzierungen, kommunale Finanzinstrumente, wie wird eine Risikoanalyse erstellt, wie sieht die strafrechtliche Verantwortung im Finanzmanagement aus? Diese und weitere Fragen werden bei der Veranstaltung „Modernes Finanzmanage-

ment“ am 23. September ab 9 Uhr in der NÖ Hypozentrale in Sankt Pölten, Hypogasse 1, behandelt. Veranstalter sind die Kommunalakademie NÖ sowie die Hypo selbst. Bei der Veranstaltung wird auch Band 8 der Schriftenreihe der Kommunalakademie zum Thema „Finanzmanagement in den Gemeinden“ präsentiert werden.

Zu Wort kommen Finanzexperten der HYPO, der NÖ Gemeindefinanzierungs- und Beratungsgesellschaft sowie der Aufsichtsbehörde, ein Rechtsanwalt, als kommunaler Praktiker Bürgermeister Christian Gepp aus Korneuburg und schließlich der Fußballexperte Frankie Schinkels zu Thema „Modernes Finanzmanagement und Sport“.

Gemeindebedienstete im Austausch

Neue Kooperation der NÖ Kommunalakademie

Niederösterreichisch-deutsche Zusammenarbeit auf Gemeindeebene – etwa mit Rheinland-Pfalz – ist nicht neu und hat sich bestens bewährt. Nun gibt es eine weitere Kooperation, diesmal zwischen der Kommunalakademie NÖ und SIKOSA, das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Sachsen-Anhalt e.V. Dazu wurde kürzlich eine „Gemeinsame Absichtserklärung“ von der deutschen Institutsleiterin Gabriele Reichel und Akademie-Vorsitzenden Gerald Kammerhofer unterzeichnet. Ziel ist es, eine Partnerschaft zwecks „praktischer und theoretischer Aus-, Weiter- und Fortbildung von Beschäftigten in der Kommunalverwaltung zu pflegen“.

Als wesentliche Inhalte der Zusammenarbeit werden festgehalten: Wech-

selseitige Studien- und Lernbesuche, gemeinsame Fachtagungen, Nutzung diverser Synergieeffekte, Austausch von Verwaltungspraktikanten etc.

Die Kooperation trägt schon nach kurzer Zeit Früchte: So gastierten diesen Sommer vier Gemeindepraktikanten aus Sachsen-Anhalt in Litschau zum Studium der dortigen kommunalen Praxis. Anschließend folgten Besuche diverser Einrichtungen in der Landeshauptstadt Sankt Pölten, so der Kommunalakademie, der Gemeindeabteilung und des Landesverwaltungsgerichts.

Akademie-Direktor Harald Bachhofer freut sich über die raschen praktischen Auswirkungen dieser neuen Kooperation und die bisher gemachten guten Erfahrungen mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Damit werde



Kommunalakademie-Direktor Harald Bachhofer (li.) und Akademie-Vorsitzender Gerald Kammerhofer mit den beiden deutschen Praktikantinnen Mareike Art und Jenny Dautermann.

auch das Niveau der Akademie weiter gehoben, was letztlich deren Absolventen und damit den Gemeinden zugute komme.

Vor 20 Jahren in der NÖ Gemeinde

In der ersten Ausgabe nach der Sommerpause gab die NÖ Gemeinde eine Vorschau auf einen wahlintensiven Herbst. Denn viele Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher wurden 1995 dreimal zu den Urnen gebeten: Im September wählten die Landesbediensteten ihre Personalvertretung, Anfang Oktober fanden Arbeiterkammerwahlen statt und am 9. Oktober wurde der Nationalrat neu gewählt. „Der Handlungsbedarf für die neue Regierung ist sehr groß“, meinte GVV-Chef Franz Rupp in seinem Leitartikel. Für die ÖVP kandidierten unter anderem Wirtschaftsminister Johannes Ditz, Werner Fasslabend sowie die Chefs von Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer Leopold Maderthaner und Rudolf Schwarzböck. Ebenfall schon

auf der Kandidatenliste: der junge Michael Spindelegger.

Immer noch diskutiert wurde über den Landtagsbeschluss zur Landesumlage, der mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Liberalem Forum gefallen war. Dieser „Unglücksbeschluss“, wie ihn Verleger Walter Zimper nannte, sah vor, dass 840 Millionen Schilling an Landesumlage, von denen vor allem die großen und finanzstarken Gemeinden profitierten, dadurch hereingebracht werden sollten, dass alle jene Gemeindeförderungen, auf die finanzschwächere Gemeinden so angewiesen waren, gestrichen werden sollten. Zimper: „Abgesehen von der Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens, erweist es sich immer mehr als unrealistisch, eine adäquate Einsparungssumme im Dickicht des Landesbudgets auch nur zu finden.“ Die Mehrheit

der NÖ Gemeinden habe ihre erfolgreiche Kommunalpolitik auf die Partnerschaft von Land und Gemeinden aufgebaut, ein Bruch dieser Vereinbarung würde nicht nur eine Vertrauenskrise, sondern auch eine Existenzkrise in diesen Kommunen auslösen. Das sei auch den fachkundigen Kommunalpolitikern der SPÖ klar. Was man jetzt brauche, sein ein klares Machtwort, damit ein gangbarer Weg gefunden werden könnte. „Und der ist nur möglich, wenn man mit dem Wortlaut des Dreiparteien-Antrags das macht, was er von Anfang an verdient hat: ihn vergessen.“



Niederösterreich **wird jünger** – Geburtenplus von 3,8%

Bezirksweise starke Unterschiede – Landeshauptstadt vorne



In absoluten Zahlen gab es den größten Bevölkerungszuwachs im Bezirk Baden.

von Franz Oswald

Niederösterreich und Österreich insgesamt verzeichneten im ersten Halbjahr 2014 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 eine Geburtenzunahme, bei Niederösterreich ist es ein Plus von 3,8 Prozent, österreichweit von 3,9. Gesamtfazit somit: Niederösterreich wird wieder jünger, die Politik des Landes und der Gemeinden trägt

gesamt gesehen auch bevölkerungspolitisch Früchte.

Im Detail ergibt eine bezirksweise Aufgliederung im Land freilich höchst unterschiedliche Ergebnisse, der Trend ist insgesamt wohl positiv, aber sehr unterschiedlich, die Entwicklung innerhalb der Bezirke differenziert teils sehr stark: Während nämlich einzelne ländlich dominierte Bezirke vor allem im Waldviertel – so Waidhofen/Thaya, Horn und Gmünd – prozentuell eine überraschend starke Zunahme zu verzeichnen haben, stagniert die Geburtenentwicklung etwa im einwohnerstarken Bezirk Mödling. Gleichzeitig verzeichnet der Waldviertel-Bezirk Zwettl im ersten Halbjahr 2014 mit -17,9 Prozent den stärksten Geburtenrückgang im Land.

Den größten prozentuellen Geburtenzuwachs gab es – wenig überraschend – mit 13,7 Prozent in der Landeshaupt-

stadt Sankt Pölten, gefolgt vom Bezirk Wien-Umgebung (+ 11,5 Prozent). In absoluten Zahlen liegen – ebenfalls wenig überraschend – die Bezirke Baden (+ 595 Geburten) und Amstetten (+ 561) vorne, Schlusslichter sind hier die einwohnerschwachen Bezirke Waidhofen/Thaya (+ 99) und Lilienfeld (+ 104).

Die Bezirke

Im Einzelnen ergibt sich bezirksweise folgendes Bild:

Lebendgeborene – prozentuell
1. Halbjahr 2013 – 1. Halbjahr 2014

Niederösterreich:	6504	6750	3,8
Krems – Stadt:	94	99	5,3
Sankt Pölten – Stadt:	212	241	13,7
Waidhofen/Y. – Stadt:	47	44	-6,4
Wr. Neustadt – Stadt:	193	200	3,6
Amstetten:	533	561	5,3
Baden:	570	595	4,4
Bruck/Leitha:	174	182	4,6
Gänserndorf:	365	401	9,9
Gmünd:	125	139	11,2
Hollabrunn:	191	191	0
Horn:	107	118	10,3
Korneuburg:	304	314	3,3
Krems – Land:	204	210	2,9
Lilienfeld:	96	104	8,3
Melk:	315	350	11,1
Mistelbach:	292	281	-3,8
Mödling:	455	445	-2,2
Neunkirchen:	345	365	5,8
St. Pölten – Land:	408	418	2,5
Scheibbs:	189	183	-3,2
Tulln:	263	286	8,7
Waidhofen/Thaya:	91	99	8,8
Wr. Neustadt – Land:	315	293	-7,0
Wien-Umgebung:	426	475	11,5
Zwettl:	190	156	-17,9

Hofrat Prof. Dr. Franz Oswald,
Chefredakteur der
NÖ Landesregierung i.R.,
jetzt freier Journalist



Impressum:

Herausgeber: Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Mit der Herausgabe beauftragt:
Landesgeschäftsführer

MMag. Gerald Kammerhofer

Medieninhaber: Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH., 1010, Wien, Löwelstraße 6, Tel.: 01/532 23 88-0,

Fax: 01/532 23 88-22

www.kommunalverlag.at

Geschäftsführung:

Mag. Michael Zimper

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,

E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at

Mitarbeit: Mag. Sotiria Taucher, Prof. Dr. Franz Oswald, Dr. Walter Leiss, MMag. Gerald Kammerhofer,

DTP: Österreichischer Kommunal-Verlag, Thomas Max

E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Peter Fahrleitner,

Tel.: 01/532 23 88-40,

E-Mail: peter.fahrleitner@kommunal.at

Fotos: NÖ Landeskorrespondenz, Erwin Wodicka (www.bilderbox.biz), Foto Baldauf (www.bilder.services.at), iStock Photo (www.istockphoto.com)

Hersteller: Leykam Druck, 7201 Neudorf

Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare. Direktversand ohne Streuverlust an folgende Zielgruppen in NÖ: Mandatare

und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebeamte).

Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle

Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle

Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter

und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle

Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Beamten der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-,

Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und

Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Dieses „Fachjournal für Kommunalpolitik“ erreicht alle für die Kommunalpolitik wichtigen Meinungsträger im

größten österreichischen Bundesland. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren

wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete

Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder Medieninhabers decken.

Bundesheer: Proteste hatten Erfolg

Angelobungen auch künftig in Gemeinden

von Franz Oswald

Die Proteste niederösterreichischer Gemeinden und der Volkspartei des Landes zur geplanten Absage der öffentlichen Bundesheer-Angelobungen hatten Erfolg. Diese Angelobungen werden auch künftig öffentlich sein, das heißt, in Gemeinden und mit deren Beteiligung stattfinden.

„Das ist ein Erfolg unserer gemeinsamen Bemühungen, diesen Unfug zu unterbinden“, zeigte sich VP-Sicherheitsprecher Landtagsabgeordneter Gerhard Karner zufrieden über diesen Schwenk des SP-Verteidigungsministers. Einen Affront gegen die Gemeinden und die Bevölkerung hatte Karner die ursprüngliche Absicht des Ministers genannt, Angelobungen

künftig nur mehr in Kasernen stattfinden zu lassen.

In Niederösterreich melden sich immer wieder Gemeinden für die Abhaltung derartiger Angelobungen, die in der Bevölkerung große Popularität besitzen. Konkret gilt das heuer für Lanzenkirchen, wo nun die geplante und zuletzt abgesagte Angelobung am 19. September planmäßig über die Bühne gehen soll. Immerhin haben die Lanzenkirchener zusammen mit Umlandgemeinden eine Sonderausstellung zum Ersten Weltkrieg vorbereitet, weiters einen Sicherheitstag und eine Leistungsschau des Heeres.

Diese Aktivitäten sind nun nach Protesten der Gemeinden und der Volkspartei des Landes gesichert.

Herbsttage Blindenmarkt: „Im weißen Rössl“

Am 3. Oktober eröffnen die „Herbsttage Blindenmarkt“ ihre 25. Saison mit Ralph Benatzkys Welterfolg „Im weißen Rössl“.

Die Jubiläums-Saison wartet mit einer fulminanten Besetzung auf: Die international tätige Sopranistin Kerstin Grotrian und der gefragte Tenor Alexander Kaimbacher werden als „Rössl-Wirtin“ und „Leopold“ ihre Debüts geben.

Bezaubernde Evergreens wie „Im weißen Rössl am Wolfgangsee, da steht das Glück vor der Tür“, „Es muss was Wunderbares sein, von Dir geliebt zu werden“, „Was kann der Sigismund dafür, dass er so schön ist“ und „Mein Liebeslied muss ein Walzer sein“ werden das Publikum durch die Jubiläums-Saison, die bis 26. Oktober dauert, begleiten.

Information

Tel. 07473 / 666 80

E-Mail: karten@herbsttage.at

www.herbsttage.at



Foto: Mark Glassne

Alexander Kaimbacher als „Leopold“



WER STEHT HINTER IHNEN? UND IHREN ERFOLGREICHEN PROJEKTEN? **HYPO NOE PUBLIC FINANCE.**

Als Spezialist für Finanzierungen der öffentlichen Hand bietet die **HYPO NOE GRUPPE** maßgeschneiderte und individuelle Lösungen. Der ganzheitliche Ansatz für öffentliche Auftraggeber beginnt bei einer umfassenden Bedarfsanalyse mit kompetenter Beratung und reicht bis

zur **professionellen Abwicklung inklusive zuverlässiger Projektrealisation**. Über effektive Finanzierungskonzepte aus einer Hand - für die öffentliche Hand - informiert Sie der Leiter Public Finance, Wolfgang Viehauser, unter +43(0)5 90 910-1551, wolfgang.viehauser@hyponoe.at

